

AMUNDI STOXX EUROPE 50 UCITS ETF

Prospekt und Geschäftsordnung

PROSPEKT

OGAW gemäß der europäischen Richtlinie
2009/65/EG

I. ALLGEMEINE MERKMALE

► **Bezeichnung:**

AMUNDI STOXX EUROPE 50 UCITS ETF (der „Fonds“)

► **Rechtsform des OGAW und Mitgliedstaat:**

Investmentfonds französischen Rechts (Fonds Commun de Placement, F.C.P.)

► **Auflegungsdatum und vorgesehene Dauer:**

Dieser Fonds wurde von der Autorité des Marchés Financiers am 20. August 2009 zugelassen und am 22. September 2009 für eine Dauer von 99 Jahren aufgelegt.

► **Zusammenfassung des Anlageangebots:**

ISIN-Code	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Denomination swährung	Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts	Anfänglicher Nettoinventarwert	Anfänglicher Mindestzeichnungsbetrag	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Betroffene Zeichner
FR0010790980	Thesaurierung und/oder Ausschüttung auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft	Euro	Täglich	40,62 Euro	<u>Primärmarkt</u> 2500 Anteil(e) <u>Sekundärmarkt</u> 1 Anteil(e)	<u>Primärmarkt</u> 1 Anteil(e) <u>Sekundärmarkt</u> 1 Anteil(e)	Alle Zeichner

► **Adresse, unter der der letzte Jahresbericht und der letzte Halbjahresbericht angefordert werden können:**

Die aktuellsten Jahres- und periodischen Berichte werden dem Anteilsinhaber innerhalb von acht Bankarbeitstagen zugestellt auf schriftliche Anfrage bei:

Amundi Asset Management

Amundi ETF
91-93, Boulevard Pasteur
CS 21564
75730 Paris Cedex 15
Tel.: 01 76 32 47 74
E-Mail: info@amundiETF.com

Weitere Informationen sind bei Amundi Asset Management und auf der Website amundiETF.com erhältlich.

Die Website der Autorité des Marchés Financiers („AMF“), amf-france.org, enthält zusätzliche Informationen über die Liste der rechtlichen Dokumente und sämtliche Bestimmungen zum Schutz der Anleger.

II. DIE BETEILIGTEN

► Verwaltungsgesellschaft:

Amundi Asset Management (die „Verwaltungsgesellschaft“)
Vereinfachte Aktiengesellschaft (SAS),
Von der AMF unter der Nummer GP 04000036 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft
Gesellschaftssitz: 91-93, Boulevard Pasteur - 75015 Paris

► Verwahrstelle und Liability Management:

CACEIS Bank (die „Verwahrstelle“),
Société Anonyme,
Hauptaktivität: Kreditinstitut, zugelassen vom Comité des Etablissements de Crédits et des Entreprises d'Investissement („CECEI“) am 1. April 2005,
Gesellschaftssitz: 89-91 rue Gabriel Péri, 92120 Montrouge

Im Hinblick auf die aufsichtsrechtlichen und vertraglich durch die Verwaltungsgesellschaft anvertrauten Aufgaben ist es die Haupttätigkeit der Verwahrstelle, die Vermögenswerte des OGAW zu verwahren, die Vorschriftsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und die Liquiditätsflüsse des OGAW zu überwachen.

Die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft gehören derselben Unternehmensgruppe an; daher haben sie gemäß den geltenden Vorschriften eine Richtlinie zur Erkennung und Verhinderung von Interessenkonflikten etabliert. Falls ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, ergreifen die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle alle erforderlichen Maßnahmen, um diesen Interessenkonflikt zu managen, zu verfolgen und anzuzeigen.

Die Beschreibung der übertragenen Verwahrungsfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der Verwahrstelle und die Informationen zu Interessenkonflikten, die aus diesen Übertragungen resultieren können, sind auf deren Website caceis.com oder auf einfache schriftliche Anfrage kostenlos erhältlich. Aktualisierte Informationen werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

► Im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft für die Annahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen zuständige Stelle:

CACEIS Bank,
Société Anonyme,
Gesellschaftssitz: 89-91 rue Gabriel Péri, 92120 Montrouge
Hauptaktivität: Vom CECEI am 1. April 2005 zugelassene(r) Bank und Finanzdienstleister

Die Verwahrstelle ist zudem per Delegation durch die Verwaltungsgesellschaft mit der Führung der Passiva des Fonds beauftragt, was die Zusammenfassung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für die Anteile des Fonds sowie die Führung des Ausgabekontos für die Anteile des Fonds umfasst.

► Abschlussprüfer:

PwC Sellam, vertreten durch Herrn Patrick Sellam,
Gesellschaftssitz: 63, rue de Villiers, 92200 Neuilly-sur-Seine

► Delegierte Rechnungslegung:

CACEIS Fund Administration,
Société Anonyme,
Gesellschaftssitz: 89-91 rue Gabriel Péri, 92120 Montrouge

CACEIS Fund Administration ist die auf die administrative Verwaltung und Rechnungslegung von OGA für gruppeninterne und externe Kunden spezialisierte Einheit der CREDIT AGRICOLE-Gruppe. Daher wurde CACEIS Fund Administration von der Verwaltungsgesellschaft mit der Bewertung und Rechnungslegung des Fonds beauftragt. CACEIS Fund Administration ist für die Bewertung des Vermögens, die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds und die Erstellung der Periodenberichte verantwortlich.

► **Market-Maker:**

Am 11. Dezember 2012 ist folgendes Finanzinstitut „Market Maker“:

BNP Paribas Arbitrage
GmbH

Gesellschaftssitz: 160-162 boulevard Mac Donald – 75019 Paris

III. FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG

III.1 Allgemeine Merkmale

► **Merkmale der Anteile:**

ISIN-Code: FR0010790980

• **Art des mit der Anteilskategorie verbundenen Rechts:** Jeder Anteilinhaber ist anteilig gemäß der Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile Miteigentümer des Vermögens des Investmentfonds.

• **Eintragung in ein Register oder Angabe der Modalitäten des Liability Managements:** Das Liability Management erfolgt durch die Verwahrstelle. Die Anteile werden bei Euroclear France, Clearstream Banking S.A. und Euroclear Bank hinterlegt.

• **Stimmrechte:** Die Anteile sind nicht mit Stimmrechten verbunden, da alle Entscheidungen von der Verwaltungsgesellschaft getroffen werden. Wir erinnern Sie daran, dass die Anteilinhaber entweder persönlich oder über die Presse oder auf anderem Weg gemäß den gültigen Vorschriften über Änderungen der Funktionsweise des Fonds informiert werden.

• **Form der Anteile:** Inhaberanteile.

• **Möglicherweise vorgesehene Stückelung (Aufteilung):** Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in ganzen Anteilen.

► **Zulassung der Anteile zur NextTrack de Euronext Paris:**

Unter Bezugnahme auf Artikel D.214-22-1 des Code Monétaire et Financier (französisches Währungs- und Finanzgesetzbuch, „CMF“), dem zufolge Aktien oder Anteile an Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren unter der Voraussetzung zur Notierung zugelassen werden können, dass diese Organismen Vorkehrungen getroffen haben, um sicherzustellen, dass der Börsenkurs der Aktien bzw. Anteile nicht wesentlich von einem Referenzpreis (der „Referenzpreis“) abweicht, gelten für die Notierung der Anteilsklassen des Fonds folgende von Euronext Paris SA festgelegte Regeln:

• Reservierungsschwellenwerte werden unter Anwendung eines Abweichungssatzes von 1,5 % nach oben und nach unten vom Referenzpreis (siehe Abschnitt „Referenzpreis“) des Fonds festgelegt, der von Euronext Paris S.A. berechnet und im Verlauf des Handelstages in Abhängigkeit von der Entwicklung des Index 100% STOXX 50 (EUROPE) durch Schätzung aktualisiert;

• Der Handel mit den Fondsanteilen am Markt NextTrack von Euronext Paris wird in folgenden Fällen ausgesetzt:

- ◊ Aussetzung oder Einstellung der Notierung oder Berechnung des Index 100% STOXX 50 (EUROPE) durch den Indexanbieter;
- ◊ Aussetzung des Marktes bzw. der Märkte, an dem bzw. denen die im Index 100% STOXX 50 (EUROPE) enthaltenen Werte notiert sind;
- ◊ Nichtverfügbarkeit des Kurses des Index 100% STOXX 50 (EUROPE) für Euronext Paris;
- ◊ Unmöglichkeit für Euronext Paris, den täglichen Nettoinventarwert des Fonds festzustellen bzw. den Referenzpreis zu veröffentlichen;
- ◊ Verstoß eines Market Makers gegen die einschlägigen Regeln der Euronext Paris;
- ◊ Systemausfall insbesondere der elektronischen oder IT-Systeme der Euronext Paris;
- ◊ Störung des Börsenmarktes oder Probleme an diesem, die die normale Marktführung verhindern;

◊ alle sonstigen Ereignisse, die die Berechnung des Referenzpreises des Fonds oder den Handel mit den Fondsanteilen verhindern.

Darüber hinaus müssen die Market Maker sicherstellen, dass der Börsenkurs der Fondsanteile nicht um mehr als 1,5 % nach oben bzw. unten vom Referenzpreis des Fonds abweicht, um die von Euronext Paris SA festgelegten Schwellenwerte für die Reservierung einzuhalten (siehe Abschnitt „Referenzpreis“).

► **Ende des Geschäftsjahres:** letzter Börsentag im Dezember eines jeden Jahres.

► **Ende des ersten Geschäftsjahres:** letzter Börsentag im Dezember 2010.

► **Besteuerung:**

Der Fonds ist für Lebensversicherungsverträge zugelassen. Der Fonds kann daher als Grundlage für einen auf Rechnungseinheiten lautenden Lebensversicherungsvertrag dienen.

Der OGAW als solcher wird nicht besteuert. Die Anteilhaber müssen jedoch möglicherweise Steuern entrichten, wenn der OGAW Erträge an sie ausschüttet oder wenn sie ihre Anteile veräußern. Die Besteuerung der vom OGAW ausgeschütteten Summen bzw. der latenten oder vom OGAW erzielten Wertsteigerungen bzw. -verluste hängt von den Steuerbestimmungen ab, die für die persönliche Situation eines Anlegers gelten, sowie von seinem Steuerwohnsitz und/oder dem Rechtsraum, in dem die Anlage in den OGAW erfolgt. Anleger, die sich ihrer steuerlichen Situation nicht sicher sind, sollten sich vor ihrer Anlage an einen Steuerberater oder einen Fachmann wenden, um die auf ihre persönliche Situation anwendbare Besteuerung zu bestimmen. Bestimmte vom OGAW an Anleger mit Steuerwohnsitz außerhalb Frankreichs ausgeschüttete Erträge können im entsprechenden Land einer Quellensteuer unterliegen.

Deutschland: Der Fonds ist dauerhaft zu mindestens 90 % in börsennotierten Aktien investiert. Im Rahmen der Auslegung dieser Quote werden von REIT (im Sinne der Definition durch das deutsche Finanzministerium) oder OGA begebene Anteile nicht als Aktien angesehen.

US-Steuererwägungen

Die Regelung „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA) des US-Gesetzes HIRE (Hire Incentive to Restore Employment) verpflichtet Nicht-US-Finanzinstitute (ausländische Finanzinstitute bzw. „FFI“) dazu, an den IRS (US-Steuerverwaltung) finanzielle Mitteilungen hinsichtlich jener Vermögenswerte zu machen, die durch Amerikaner¹ gehalten werden, die außerhalb der USA steuerlich ansässig sind.

Gemäß den FATCA-Vorschriften unterliegen US-Titel, die durch ein Finanzinstitut gehalten werden, das sich nicht an die Regelungen des FATCA-Gesetzes hält oder diesbezüglich als nicht konform angesehen wird, einer Quellensteuer von 30 % auf (i) bestimmte US-Einkommensquellen und (ii) die Bruttoerträge aus dem Verkauf oder der Abtretung amerikanischer Vermögenswerte.

Der Fonds unterliegt dem Anwendungsbereich von FATCA und kann daher von den Anteilhabern bestimmte zwingende Angaben einfordern.

Die USA haben ein zwischenstaatliches Abkommen für die Umsetzung des FATCA-Gesetzes mit mehreren Regierungen geschlossen. Hierzu unterzeichneten die französische und die US-Regierung ein zwischenstaatliches Abkommen („IGA“).

Der Fonds hält sich an das „IGA-Modell 1“, das zwischen Frankreich und den USA vereinbart wurde. Es wird nicht davon ausgegangen, dass der Fonds (oder einer der Teilfonds) einer Quellensteuer aufgrund von FATCA unterliegt.

¹Der Begriff „steuerpflichtige ‚US-Person‘“ gemäß dem amerikanischen Internal Revenue Code bezeichnet eine natürliche Person, die ein Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig ist, eine in den USA oder gemäß dem amerikanischen Bundesrecht oder dem Recht eines US-Bundesstaats gegründete Personengesellschaft oder Gesellschaft, ein Trust, wenn (i) ein Gericht in den USA rechtmäßig ermächtigt ist, Anordnungen oder Urteile in Bezug auf im Wesentlichen sämtliche Angelegenheiten bezüglich der Verwaltung des Trusts zu erlassen und wenn (ii) eine oder mehrere US-Personen alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts oder in Bezug auf den Nachlass eines Verstorbenen beherrschen, der ein Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig war.

Das FATCA-Gesetz verpflichtet den Fonds zur Erhebung bestimmter Angaben zur Identität (einschließlich der Einzelheiten zu Eigentum, Besitz und Ausschüttungen) der Kontoinhaber, bei denen es sich um Personen mit Steuerwohnsitz in den USA, Rechtsträger mit Kontrolle über Personen mit Steuerwohnsitz in den USA und Personen ohne Steuerwohnsitz in den USA handelt, die sich nicht an die FATCA-Regelungen halten oder die nicht alle genauen, vollständigen und exakten Angaben machen, die gemäß dem zwischenstaatlichen Abkommen „IGA“ erforderlich sind.

Diesbezüglich verpflichtet sich jeder potenzielle Anteilinhaber, alle Angaben zu machen (insbesondere einschließlich seiner GIIN), zu denen er durch den Fonds, dessen Beauftragten oder die Vertriebsstelle aufgefordert wird.

Die potenziellen Anteilinhaber setzen den Fonds, dessen Beauftragten oder die Vertriebsstelle unverzüglich über jede Änderungen hinsichtlich ihres FATCA-Status oder ihrer GIIN in Kenntnis.

Aufgrund des IGA müssen diese Angaben an die französischen Steuerbehörden gemeldet werden, die diese ihrerseits an den IRS oder andere Steuerbehörden weitergeben können.

Anleger, die ihren FATCA-Status nicht angemessen belegt haben oder die ihren FATCA-Status nicht innerhalb der erforderlichen Fristen melden oder die die erforderlichen Angaben nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen machen, können als „zögerlich“ eingestuft und durch den Fonds oder ihre Verwaltungsgesellschaft den zuständigen Steuer- oder Regierungsbehörden gemeldet werden.

Um die möglichen Auswirkungen des Mechanismus „Foreign Passthru Payment“ (ausländische durchgeleitete Zahlung) und die Abführung von Quellensteuern auf solche Zahlungen zu vermeiden, behalten sich der Fonds oder sein Beauftragter das Recht vor, jede Zeichnung des Fonds durch oder den Verkauf von Anteilen oder Aktien an jedes nicht teilnehmende FFI („NPFFI“)² zu untersagen, insbesondere in allen Fällen, in denen ein solches Verbot als berechtigt und gerechtfertigt zum Schutz der allgemeinen Interessen der Anleger des Fonds erscheint.

Der Fonds und sein gesetzlicher Vertreter, die Verwahrstelle des Fonds und die Transferstelle behalten sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen den direkten oder indirekten Erwerb und/oder Besitz von Anteilen des Fonds durch einen Anleger zu verhindern oder diesen Umstand zu beheben, wenn dieser eine Verletzung der geltenden Gesetze und Vorschriften darstellen würde oder wenn das Vorhandensein von Letzterem im Fonds abträgliche Folgen für den Fonds oder für andere Anleger haben und insbesondere FATCA-Sanktionen mit sich bringen könnte.

Hierzu kann der Fonds jede Zeichnung ablehnen oder die Zwangsrücknahme der Anteile oder Aktien des Fonds gemäß den in Artikel 3 der Geschäftsordnung des Fonds genannten Bedingungen fordern³.

Das FATCA-Gesetz ist verhältnismäßig neu und seine Umsetzung befindet sich noch in Entwicklung. Auch wenn die vorstehenden Informationen eine Zusammenfassung des derzeitigen Verständnisses der Verwaltungsgesellschaft darstellen, könnte dieses Verständnis fehlerhaft sein oder die Art und Weise, in der FATCA umgesetzt wird, könnte sich dergestalt ändern, dass einige oder alle Anleger der Quellensteuer in Höhe von 30 % unterliegen.

Die vorliegenden Bestimmungen stellen keine vollständige Analyse aller steuerlichen Regeln und Erwägungen und keinen steuerlichen Rat dar und sie dürfen nicht als vollständige Liste aller möglichen mit der Zeichnung oder dem Halten von Anteilen oder Aktien des Fonds verbundenen Steuerrisiken angesehen werden. Alle Anleger sollten ihre üblichen Berater zur Besteuerung und zu den möglichen Folgen der Zeichnung, des Haltens oder der Rücknahme von Anteilen oder Aktien nach dem eventuell für die Anleger geltenden Recht und insbesondere gemäß dem Melde- oder Quellenbesteuerungsregime im Rahmen des FATCA in Bezug auf ihre Anlagen in den Fonds konsultieren.

²NPFFI bzw. nicht teilnehmendes FFI = Finanzinstitut, das sich weigert, die FATCA-Regelungen zu befolgen, sei es durch die Weigerung, einen Vertrag mit dem IRS zu unterzeichnen, oder durch die Weigerung, die Identität seiner Kunden festzustellen oder der Meldepflicht gegenüber den Behörden nachzukommen.

³Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf jede sonstige Person, (i) die direkt oder indirekt gegen die Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verstoßen scheint oder (ii) die dem Fonds nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des Fonds einen Schaden verursachen könnte, der ansonsten nicht entstanden wäre.

- Automatischer Austausch von Steuerinformationen (CRS-Vorschriften):

Frankreich hat multilaterale Vereinbarungen hinsichtlich des automatischen Austauschs von Informationen zu Finanzkonten auf der Grundlage des „Gemeinsamen Meldestandards“ („CRS“) in der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) angenommenen Form geschlossen.

Gemäß dem Gesetz hinsichtlich des CRS muss der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft an die lokalen Steuerbehörden bestimmte Informationen über die nicht in Frankreich ansässigen Anteilinhaber melden. Diese Informationen werden anschließend an die zuständigen Steuerbehörden übermittelt.

Die an die Steuerbehörden zu übermittelnden Informationen umfassen Angaben wie den Namen, die Adresse, die Steueridentifikationsnummer (TIN), das Geburtsdatum, den Geburtsort (falls dieser in den Registern des Finanzinstituts vermerkt ist), die Kontonummer, den Kontostand oder gegebenenfalls Wert des Kontos zum Jahresende und die im Laufe des Kalenderjahres auf dem Konto verbuchten Zahlungen.

Jeder Anleger erklärt sich bereit, dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Vertriebsstellen die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen und Dokumente (insbesondere die Selbstauskunft) zu liefern, ebenso wie alle zusätzlichen Unterlagen, die angemessenerweise angefordert werden und notwendig sein könnten, um die Meldepflichten im Hinblick auf die CRS-Vorgaben zu erfüllen.

Weiterführende Informationen zu den CRS-Vorgaben sind auf den Websites der OECD und der Steuerbehörden der Unterzeichnerstaaten des Abkommens verfügbar.

Jeder Anteilinhaber, der der Anforderung von Informationen oder Dokumenten durch den Fonds nicht nachkommt:

(i) kann für Sanktionen gegen den Fonds haftbar gemacht werden, die der Tatsache zuzuschreiben sind, dass der Anteilinhaber die angeforderten Dokumente nicht geliefert hat oder dass er unvollständige oder fehlerhafte Dokumente geliefert hat, und (ii) wird den zuständigen Steuerbehörden als Anteilinhaber gemeldet, der die erforderlichen Informationen zur Feststellung seines Steuerwohnsitzes und zu seiner Steueridentifikationsnummer nicht geliefert hat.

MINDESTSTANDARDS UND AUSSCHLUSSPOLITIK

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Politik des verantwortungsbewussten Investierens, die aus einer Politik gezielter Ausschlüsse je nach Anlagestrategie eines bestimmten Fonds besteht (wie ggf. im Abschnitt „Anlagestrategie“ beschrieben).

Wichtige nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen (im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor [die sog. „Offenlegungsverordnung“]) sind erhebliche oder voraussichtlich erhebliche negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die durch Anlageentscheidungen verursacht, verschlimmert oder direkt mit ihnen in Verbindung gebracht werden. Anhang 1 der Delegierten Verordnung zur Offenlegungsverordnung enthält eine Liste der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann daher die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch ihre Richtlinie für maßgebliche Ausschlüsse berücksichtigen. Gegebenenfalls wird nur der Indikator 14 (Exposition gegenüber umstrittenen Waffen [Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen]) berücksichtigt. Die anderen Indikatoren sowie das ESG-Rating der Emittenten werden beim Anlageprozess der jeweiligen Fonds nicht berücksichtigt.

Ausführlichere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind in der aufsichtsrechtlichen ESG-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft enthalten, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft abrufbar ist: www.amundi.com.

Die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Treuepflicht und die aufsichtsrechtliche Pflicht für Liability Management darin bestehen, einen Index so genau wie möglich nachzubilden.

Die Verwaltungsgesellschaft muss daher das vertragliche Ziel erfüllen, ein dem nachgebildeten Index entsprechendes passives Engagement bereitzustellen.

Folglich kann die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sein, in Wertpapiere zu investieren und/oder in diesen investiert zu bleiben, die in einem Index enthalten und von schwerwiegenden Kontroversen oder akuten nachhaltigkeitsbezogenen Risiken betroffen sind oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben, wobei die Ereignisse zum Ausschluss dieser Wertpapiere aus aktiv verwalteten Fonds oder aus den ESG-ETFs von Amundi führen könnten.

III.2 Besondere Bestimmungen

► Klassifizierung:

Internationale Aktien.

Bei dem Fonds handelt es sich um einen Indexfonds.

► Anlageziel:

Das Verwaltungsziel des Fonds besteht darin, die Wertentwicklung des Index 100% STOXX 50 (EUROPE) so getreu wie möglich nachzubilden (siehe Abschnitt „Referenzindex“), unabhängig davon, ob diese positiv oder negativ ist.

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, eine möglichst geringe Abweichung zwischen dem Nettoinventarwert des Fonds und demjenigen des Index 100% STOXX 50 (EUROPE) (nachstehend „der 100% STOXX 50 (EUROPE)“) zu erhalten. Der angestrebte maximale Tracking-Error zwischen der Entwicklung des Nettoinventarwerts des Fonds und derjenigen des Index 100% STOXX 50 (EUROPE) beträgt 2 %⁴.

Sollte der Tracking-Error dennoch 2 % übersteigen, wäre das Ziel, trotz allem unter 15 % der Volatilität des Index 100% STOXX 50 (EUROPE) zu bleiben.

► Referenzindex:

Der Referenzindex des Fonds ist der STOXX® Europe 50-Index unter Wiederanlage der Nettodividenden (Total Net Return), in Euro.

Bei dem Index STOXX Europe 50 handelt es sich um einen Aktienindex, der vom internationalen Indexprovider STOXX Ltd. berechnet und veröffentlicht wird. ("STOXX"). Der Index STOXX Europe 50 ist Bestandteil des Index STOXX® 600. Er umfasst die 50 größten Werte aus 18 europäischen Ländern. Die Aktien des Index stammen aus allen Wirtschaftssektoren und werden unter Berücksichtigung ihrer Börsenkapitalisierung, ihrer Liquidität und der Gewichtung des Sektors ausgewählt.

Der STOXX Europe 50-Index deckt ca. 60 % der Freefloat-adjustierten Börsenkapitalisierung der im STOXX 600-Index vertretenen europäischen Märkte ab.

Der Streubesitz entspricht bei einer börsennotierten Gesellschaft dem Anteil der Aktien, der leicht an der Börse getauscht werden kann, im Gegensatz zu Aktien, die als in festen Händen befindlich gelten (Eigenbesitz, Aktien im Besitz der Gründer oder des Staates, Mehrheitsbeteiligungen usw.).

Zum 28.11.2014* umfasste der Index STOXX Europe 50 die Wertpapiere der folgenden 8 europäischen Länder: Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Niederlande, Großbritannien und Schweiz.

* *Quelle STOXX*

Die STOXX-Methode und ihre Berechnungsweise gehen davon aus, dass der STOXX Europe 50-Index eine feste Anzahl an Unternehmen umfasst.

Die vollständige Methode, die dem Aufbau des Index STOXX Europe 50 zugrunde liegt, ist auf der Website von STOXX verfügbar: stoxx.com.

Die verfolgte Wertentwicklung ist diejenige der Schlusskurse des STOXX Europe 50-Index.

⁴Die Wertentwicklung, die zur Berechnung des Tracking Error des FCP verwendet wird, wird vor Berücksichtigung etwaiger in den währungsabgesicherten Anteilsklassen verwendeter Absicherungsinstrumente ermittelt.

• **Veröffentlichung des Index 100% STOXX 50 (EUROPE)**

Der Schlusskurs des STOXX Europe 50-Index wird täglich auf der Basis der offiziellen Schlusskurse der Börsen berechnet, an denen die im Index geführten Wertpapiere notiert werden.

Der Schlusskurs des Index 100% STOXX 50 (EUROPE) ist auf der Website von STOXX verfügbar: stoxx.com.

Der Index 100% STOXX 50 (EUROPE) wird darüber hinaus an jedem Börsengeschäftstag berechnet.

Der Index 100% STOXX 50 (EUROPE) ist über Reuters und Bloomberg verfügbar.

Bei Reuters: .STOXX50R

Bei Bloomberg: SX5R

• **Überprüfung des Index 100% STOXX 50 (EUROPE)**

Die Zusammensetzung des Index wird jedes Jahr im September überprüft.

Die Indexkomponenten werden in Abhängigkeit von ihrer Börsenkapitalisierung (Free Float bereinigt) gewichtet. Die Gewichtung jeder einzelnen Komponente kann nicht höher sein als 10 % der gesamten Börsenkapitalisierung des Index (Free Float bereinigt). Die Gewichtungen werden vierteljährlich überprüft, um Änderungen zu berücksichtigen, die sich auf die Kapitalisierung von Wertpapieren auswirken können (Anzahl der Aktien und Streubesitz).

Den wichtigsten Veränderungen der Kapitalstruktur eines im Index geführten Unternehmens kann in Echtzeit Rechnung getragen werden (Fusion durch Übernahme, umfassende Bezugsrechtsemissionen oder Börsengänge usw.).

Die Regeln für die Überprüfung des Index 100% STOXX 50 (EUROPE) werden von STOXX erstellt und stehen auf der Website von STOXX zur Verfügung: stoxx.com.

Referenzindex für das Anlageziel des Fonds:

Der Administrator des Referenzindex, STOXX Ltd, ist in das von der ESMA geführte Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Ergänzende Informationen zum Referenzindex sind auf der Website des Administrators des Referenzindex erhältlich: <https://www.stoxx.com/>

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2016 verfügt die Verwaltungsgesellschaft über ein Verfahren zur Überwachung der verwendeten Referenzindizes, in dem die Maßnahmen beschrieben sind, die bei wesentlichen Änderungen eines Index oder bei Aussetzung des Index durchzuführen sind.

► **Anlagestrategie:**

Der Fonds wird passiv verwaltet.

1. Angewandte Strategie:

Der Fonds wird indexorientiert mit dem Ziel verwaltet, die Wertentwicklung des Index 100% STOXX 50 (EUROPE) mithilfe einer Methode zur synthetischen Replikation des Index 100% STOXX 50 (EUROPE) nachzubilden.

Um eine größtmögliche Korrelation mit der Wertentwicklung des Index 100% STOXX 50 (EUROPE) zu erzielen, kauft der Fonds einen diversifizierten Aktienkorb und greift auf einen außerbörslichen Swap auf Aktien und Indizes zurück („Total Return Swap“), der im Freihandel gehandelt wird und das Engagement in Wertpapieren auf der Aktivseite des Fonds in ein Engagement im Index 100% STOXX 50 (EUROPE) umwandelt.

Der Fonds hält sich an die von den Artikeln R214-21, R214-22 und R214-23 des CMF vorgegebenen Anlagerichtlinien.

Der Korb, der sich aus den unmittelbar gehaltenen und im Abschnitt „Verwendete Anlagen“ beschriebenen Vermögenswerten zusammensetzt, hält sich an die Bestimmungen von Artikel R 214-21 des CMF.

Das Engagement des Fonds gegenüber dem Index über den Swap („Total Return Swap“) profitiert eventuell von den in Artikel R214-22 des CMF vorgesehenen Freistellungsquoten für Index-OGAW. Dieser Artikel sieht vor, dass sich der Index zu bis zu 20 % aus Aktien oder Schuldtiteln desselben Emittenten zusammensetzen kann, wobei diese Obergrenze für einen einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden kann, wenn dies aufgrund von außergewöhnlichen Marktbedingungen insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente weitgehend dominieren, gerechtfertigt ist.

2. Verwendete Aktiva (ohne eingebettete Derivate):

Das Engagement des Fonds gegenüber dem Index wird über den Swap („Total Return Swap“) erzielt.

Der Korb besteht aus den nachstehend beschriebenen unmittelbar vom Fonds gehaltenen Anlagen.

- Aktien:

Der Fonds ist ständig zu mindestens 60 % auf einem ausländischen Aktienmarkt oder auf den Aktienmärkten mehrerer Länder engagiert, eventuell einschließlich des französischen Marktes.

Der Fonds kann unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen bis zu 100 % seines Nettovermögens in internationale Aktien (aller Wirtschaftssektoren, die an allen Märkten gehandelt werden) investieren. Im Falle von Anpassungen in Verbindung mit Zeichnungen/Rücknahmen darf die Anlage diese Obergrenze jedoch marginal überschreiten.

Bei den zu den Aktiva des Fonds zählenden Aktien handelt es sich um Aktien, die im Index 100% STOXX 50 (EUROPE) geführt werden, sowie um andere internationale Aktien aus allen Wirtschaftssektoren, die an Märkten für geringe Börsenkapitalisierungen notiert werden. Die zu den Aktiva des Fonds zählenden Aktien werden mit dem Ziel ausgewählt, die Kosten für die Nachbildung des Index 100% STOXX 50 (EUROPE) möglichst gering zu halten.

Der Fonds ist dauerhaft zu mindestens 90 % in börsennotierten Aktien investiert. Im Rahmen der Auslegung dieser Quote werden von REIT (im Sinne der Definition durch das deutsche Finanzministerium) oder OGA begebene Anteile nicht als Aktien angesehen.

- Zinsinstrumente: Der Fonds kann bis zu 25 % seines Vermögens in Finanzinstrumenten vom Typ Anleihen aller Art halten.

Die Titel im Portfolio werden im Ermessen der Verwaltung und unter Einhaltung der internen Kreditrisikomanagementpolitik der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt.

Bei der Auswahl der Wertpapiere stützt sich die Verwaltung weder ausschließlich noch mechanisch auf die Ratings der Ratingagenturen, sondern sie basiert ihre Kauf- und Verkaufsentscheidungen in Bezug auf ein Wertpapier auf ihre eigenen Kredit- und Marktanalysen. Zur Information: Die Verwaltung kann insbesondere Wertpapiere verwenden, die beim Kauf Ratings von mindestens BBB- von S&P und Moody's („Investment Grade“-Rating) haben.

Die ausgewählten Emittenten können sowohl aus dem privaten als auch aus dem öffentlichen Sektor stammen (Staaten, Gebietskörperschaften usw.), wobei Anleihen des privaten Sektors bis zu 100 % der Schuldinstrumente ausmachen können.

Ausländische Anleiheninstrumente müssen auf die Währung eines OECD-Mitgliedstaats lauten.

Um zur Erreichung seines Anlageziels beizutragen und/oder die zwischenzeitlichen Kapitalflüsse zu verwalten, kann der Fonds in Höhe von maximal 10 % folgende Aktiva halten:

- Schuldtitel und auf Euro lautende Geldmarktinstrumente: Die Verwaltung der liquiden Mittel erfolgt über Geldmarktinstrumente.

Die Titel im Portfolio werden im Ermessen der Verwaltung und unter Einhaltung der internen Kreditrisikomanagementpolitik der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt.

Bei der Auswahl der Wertpapiere stützt sich die Verwaltung weder ausschließlich noch mechanisch auf die Ratings der Ratingagenturen, sondern sie basiert ihre Kauf- und Verkaufsentscheidungen in Bezug auf ein Wertpapier auf ihre eigenen Kredit- und Marktanalysen. Zur Information: Die Verwaltung kann insbesondere Wertpapiere verwenden, die Ratings von mindestens AA von S&P und Moody's haben.

Die ausgewählten Emittenten können sowohl aus dem privaten als auch aus dem öffentlichen Sektor stammen (Staaten, Gebietskörperschaften), wobei Anleihen des privaten Sektors bis zu 100 % der Schuldinstrumente ausmachen können. Die durchschnittliche Duration dieser Instrumente muss unter 10 Jahren liegen.

- Anteile oder Aktien von OGAW:

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in Anteilen und/oder Aktien von OGAW halten. Diese OGAW beziehen sich auf alle Anlageklassen, unter Einhaltung der Beschränkungen des Fonds.

Die OGAW können von der Verwaltungsgesellschaft oder von anderen Unternehmen verwaltet werden, die dem Konzern der Crédit Agricole SA angehören können, einschließlich von verbundenen Unternehmen.

Die im Substitutionskorb gehaltenen Wertpapiere werden im Einklang mit den Bestimmungen der allgemeinen Politik für verantwortungsbewusstes Investieren von Amundi ausgewählt

3. Derivative Instrumente:

Der Fonds greift auf derivative Instrumente zurück, besonders auf Finanz-Termininstrumente wie Total Return Swaps, die im Freihandel gehandelt werden und den Wert der Aktien, die zu den Aktiva des Fonds zählen, gegen den Wert des Index 100% STOXX 50 (EUROPE) tauschen.

Der Fonds kann auf die folgenden derivativen Instrumente zurückgreifen:

♦ Art der Zielmärkte:

- ☐ Geregelte Märkte
- ☒ Organisierte Märkte
- ☒ Freihandelsmärkte

♦ Risiken:

- ☒ Aktien
- ☐ Zinsen
- ☒ Währung
- ☐ Kredit
- ☐ Volatilität

♦ Art der Geschäfte, wobei alle Transaktionen auf die Verfolgung des Anlageziels beschränkt sein müssen:

- ☒ Deckung
- ☒ Engagement
- ☐ Arbitrage
- ☐ Trading
- ☐ Sonstige

♦ Verwendete Instrumente:

- ☒ Futures: auf Aktien und Indizes
- ☒ Optionen: auf Aktien und Indizes
- ☐ Total Return Swaps: auf Aktien und Indizes.
Der Fonds kann Swapkontrakte mit zwei Kombinationen aus folgenden Cashflow-Arten abschließen:
 - fester Zinssatz
 - ☒ - variabler Zinssatz (indexiert auf EONIA, Euribor oder jede andere Marktreferenz)
 - an eine oder mehrere Währungen, Aktien, Börsenindizes oder kotierte Titel, OGA oder Investmentfonds gebundene Wertentwicklung
 - Dividenden (netto oder brutto)
- ☒ Devisentermingeschäfte
- ☐ Sonstige

♦ Derivatestrategie zur Verfolgung des Anlageziels:

- ☒ Der Einsatz von Total Return Swaps erfolgt, um ein synthetischen Engagement in einem Wertpapier, einem Aktivitätssektor und/oder im Index 100% STOXX 50 (EUROPE) nachzubilden.
- ☒ Der Einsatz von Termingeschäften erfolgt zum Zwecke der Verwaltung der zwischenzeitlichen Kapitalflüsse (Dividenden, Zeichnungen/Rücknahmen usw.) und um das gewünschte Engagement gegenüber einem Wertpapier, einem Aktivitätssektor und/oder dem Index 100% STOXX 50 (EUROPE) zu erreichen.
- ☒ Der Einsatz von Optionen erfolgt zum Zwecke der Verwaltung der zwischenzeitlichen Kapitalflüsse (Dividenden, Zeichnungen/Rücknahmen usw.) und um das gewünschte Engagement gegenüber einem Wertpapier, einem Aktivitätssektor und/oder dem Index 100% STOXX 50 (EUROPE) zu erreichen.

Diese Instrumente können bis zu 100 % des Nettovermögens des Fonds abdecken.

Als Anhaltswert stellen Total Return Swaps zum Zeitpunkt der Auflegung des Fonds etwa 100 % und während seiner Laufzeit maximal 110 % des Nettovermögens dar.

Vom Fonds gehaltene Vermögenswerte, auf deren Wertentwicklung sich die Total Return Swaps beziehen, werden von der Verwahrstelle verwahrt.

Der Total Return Swap-Kontrakt wird in den Büchern der Verwahrstelle verbucht.

Das Engagement aus derivativen Instrumenten ist auf 110% des Nettovermögens begrenzt.

Bei den währungsabgesicherten Anteilsklassen (siehe Tabelle „Zusammenfassung des Anlageangebots“) verfolgt der FCP eine Währungsabsicherungsstrategie, um diese Anteilsklassen vor Schwankungen zwischen ihrer Denominationswährung und der Währung bzw. den Währungen, auf die die Anlagen des FCP lauten, zu schützen.

Diese Absicherung des Wechselkursrisikos kann aufgrund externer Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des FCP liegen, zu übermäßig oder unzureichend abgesicherten Positionen führen.

Der Manager des FCP stellt sicher, dass die unterbesicherten Positionen nicht weniger als 95 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen währungsabgesicherten Anteilsklasse betragen, und überprüft die unterbesicherten Positionen regelmäßig, um sicherzustellen, dass sie nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden.

Überbesicherte Positionen werden 105 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen währungsabgesicherten Anteilsklasse nicht übersteigen, und überbesicherte Positionen werden überwacht, um sicherzustellen, dass sie 100 % des Nettoinventarwerts nicht wesentlich übersteigen und nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden.

Im Falle eines Verlustes aus der Währungsabsicherung der jeweiligen währungsabgesicherten Anteilsklasse vor einer Anpassung oder Neuinitialisierung ist die jeweilige währungsabgesicherten Anteilsklasse in Wertpapieren engagiert, deren Wert ihren Nettoinventarwert übersteigt, da dieser sowohl den Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere als auch den latenten Verlust aus ihrer Währungsabsicherung umfasst.

Umgekehrt wird die jeweilige währungsabgesicherte Anteilsklasse im Falle eines Gewinns aus der Währungsabsicherung der jeweiligen währungsabgesicherten Anteilsklasse vor einer Anpassung oder Neuinitialisierung ein unter ihrem Nettoinventarwert liegendes Engagement in Wertpapieren aufweisen, da ihr Nettoinventarwert in diesem Fall einen nicht realisierten Gewinn aus der Währungsabsicherung beinhaltet.

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit diesen Absicherungsgeschäften werden von der jeweiligen währungsabgesicherten Anteilsklasse getragen. Sämtliche Gewinne/Verluste, die nach diesen Sicherungsgeschäften von den in der Währung des FCP abgesicherten Anteilsklassen realisiert werden können, werden der jeweiligen währungsabgesicherten Anteilsklasse zugeordnet. Sicherungsgeschäfte werden eindeutig jeder währungsabgesicherten Anteilsklasse zugeordnet.

4. Titel mit eingebetteten Derivaten: keine

5. Einlagen und Liquiditäten:

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Einlagen mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten investieren. Diese Einlagen tragen zur Verfolgung des Anlageziels des Fonds bei, indem sie es ihm ermöglichen, seine Liquidität zu verwalten.

6. Aufnahme von Barkrediten:

Der Fonds darf ausnahmsweise und vorübergehend Kredite in Höhe von bis zu 10 % seines Nettovermögens aufnehmen, um seine Liquiditätslage zu optimieren.

7. Vorübergehender Kauf und Verkauf von Wertpapieren: keine

► Informationen zu Finanzgarantien (vorübergehender Kauf und Verkauf von Wertpapieren) und Total Return Swaps (TRS):

Art der finanziellen Sicherheiten:

Im Rahmen der vorübergehenden An- und Verkäufe von Wertpapieren und der außerbörslichen Derivate kann der Fonds Wertpapiere und Barmittel als Sicherheiten erhalten.

Auf die erhaltenen Sicherheiten können Abschläge angewendet werden; diese berücksichtigen insbesondere die Art, die Laufzeit, die Kreditqualität und die Währung sowie die Volatilität der Preise der Wertpapiere und das Ergebnis der durchgeführten Krisensimulationen.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Kriterien entsprechen. Sie müssen die folgenden Merkmale aufweisen:

- liquide,
- jederzeit veräußerbar,
- diversifiziert unter Einhaltung der Regeln des OGAW in Bezug auf Zulässigkeit, Engagement und Diversifizierung,
- von einem Emittenten begeben, der nicht dem Kontrahenten oder seinem Konzern angehört.

Anleihen stammen darüber hinaus von Emittenten aus der OECD mit einem Mindestrating von AAA bis BBB- von Standard & Poor's oder mit einem Rating, das von der Verwaltungsgesellschaft für gleichwertig erachtet wird. Anleihen dürfen eine maximale Laufzeit von 50 Jahren haben.

Die vorstehend beschriebenen Kriterien sind in der Risikopolitik näher beschrieben, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.amundi.com) einsehbar ist, und können insbesondere im Falle außergewöhnlicher Marktumstände Änderungen unterliegen.

Auf die erhaltenen Sicherheiten können Abschläge angewendet werden; diese berücksichtigen die Kreditqualität, die Volatilität der Preise der Wertpapiere sowie das Ergebnis der durchgeführten Krisensimulationen.

Wiederverwendung von erhaltenen Barsicherheiten: Die erhaltenen Barsicherheiten können gemäß der Risikopolitik der Verwaltungsgesellschaft in Einlagen, in Staatsanleihen, in Pensionsgeschäften oder in kurzfristige Geldmarkt-OGAW reinvestiert werden.

Wiederverwendung von als Sicherheiten erhaltenen Wertpapieren:

Nicht zulässig: Als Sicherheiten erhaltene Wertpapiere dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder als Sicherheiten hinterlegt werden.

► **Kurzbeschreibung der Wahlmethode der Intermediäre sowie eventuelle Kommentare:**

Normalerweise nimmt die Verwaltungsgesellschaft eine öffentliche Ausschreibung vor. Im vorliegenden Fall ist eine Gesamtausschreibung (Swapkontrakt und Market Making) für einen Teil der AMUNDI ETF-Fondspalette erfolgt. Daher hat sich die Verwaltungsgesellschaft für diesen konkreten Fonds zu einem formellen, nachvollziehbaren und kontrollierbaren Verfahren zur Auswahl der Kontrahenten der außerbörslich abgeschlossenen Derivate verpflichtet, da der Kontrahent bereits im Rahmen der Gesamtausschreibung ausgewählt wurde, und sie wird dies auch nicht tun. Der Fonds kann diese Transaktionen mit BNP Paribas SA oder einem anderen Konzernunternehmen der BNP Paribas SA als Kontrahenten und Vermittler vornehmen.

► **Risikoprofil:**

Ihr Geld wird hauptsächlich in Finanzinstrumenten angelegt, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Instrumente unterliegen der Entwicklung und den Unwägbarkeiten der Märkte.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Kapital nicht garantiert wird und dass es daher eventuell nicht an sie zurückgezahlt wird.

Der Fonds weist aufgrund seines Engagements auf den Märkten eine erhöhte Volatilität auf.

Durch die Anlagen des Fonds ist der Anteilinhaber insbesondere den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Aktienrisiko:

Der Fonds ist zu 100 % im Index 100% STOXX 50 (EUROPE) engagiert. Im Falle von Anpassungen in Verbindung mit Zeichnungen/Rücknahmen darf das Engagement diese Obergrenze jedoch marginal überschreiten. Er ist damit dem Marktrisiko im Zusammenhang mit der Entwicklung der im 100% STOXX 50 (EUROPE) geführten Aktien ausgesetzt. Die Schwankungen der Aktienmärkte können zu starken Schwankungen des Nettovermögens führen, die sich negativ auf die Entwicklung des Nettoinventarwerts des Fonds auswirken können. Der Nettoinventarwert des Fonds kann daher deutlich fallen. Das Aktienrisiko des Fonds ist somit hoch.

- Mit der Entwicklung des Index 100% STOXX 50 (EUROPE) verbundenes Risiko:

Der Fonds ist insbesondere der Entwicklung des Index 100% STOXX 50 (EUROPE) nach unten wie nach oben ausgesetzt. Er ist damit dem Marktrisiko im Zusammenhang mit der Entwicklung des Index 100% STOXX 50 (EUROPE) ausgesetzt. Im Falle eines Rückgangs des Index 100% STOXX 50 (EUROPE) sinkt der Wert des Fonds.

- Faktoren, die sich auf die Fähigkeit des Fonds zur Nachbildung der Wertentwicklung des Index 100% STOXX 50 (EUROPE) auswirken können:

Die Fähigkeit des Fonds zur Nachbildung der Wertentwicklung des Index 100% STOXX 50 (EUROPE) kann insbesondere von den folgenden Faktoren beeinflusst werden:

- die Neugewichtungen des Index 100% STOXX 50 (EUROPE), der vom Fonds nachgebildet wird, können insbesondere Transaktions- und/oder Reibungskosten zur Folge haben;
- das Bestehen von Marktabgaben;
- und/oder aufgrund von geringfügigen Bewertungsabweichungen, die nicht zu einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds führen. Diese Abweichungen können darauf zurückzuführen sein, dass bestimmte Wertpapiere, die im Index 100% STOXX 50 (EUROPE) geführt werden, vorübergehend nicht verfügbar sind oder dass außergewöhnliche Umstände eintreten, die Verzerrungen in den Gewichtungen des Index 100% STOXX 50 (EUROPE) zur Folge haben, insbesondere bei Aussetzung oder vorübergehender Unterbrechung der Notierung der im Index 100% STOXX 50 (EUROPE) geführten Wertpapiere.

- Kreditrisiko:

Es stellt das Risiko der Verschlechterung der Kreditqualität eines Emittenten oder dessen Zahlungsausfalls dar. Diese Verschlechterung kann zu einem Rückgang des Wertes eines Titels und damit zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts führen.

- Mit der gewählten synthetischen Nachbildungsmethode verbundenes Kontrahentenrisiko:

Der Fonds setzt Finanztermininstrumente ein, um sein Anlageziel zu erreichen (u.a. Total Return Swaps), die im Freiverkehr mit einem Kreditinstitut gehandelt werden. Der Fonds unterliegt aufgrund der Nutzung von Finanztermininstrumenten, die mit Kreditinstituten gehandelt werden, einem Kontrahentenrisiko. Der Fonds ist also der Gefahr ausgesetzt, dass dieses Kreditinstitut seine Verpflichtungen aus diesen Instrumenten nicht erfüllen kann. Der Ausfall der Gegenpartei des Swap (oder eines anderen Emittenten) kann zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts des Fonds führen. Gemäß den gültigen Vorschriften ist das Kontrahentenrisiko aus dem Einsatz von Finanztermininstrumenten jedoch stets auf 10 % des Nettovermögens des Fonds je Gegenpartei beschränkt.

Der Fonds kann bei Zahlungsausfall eines Kontrahenten von Total Return Swaps (TRS) auch Schwierigkeiten beim Handel oder einer vorübergehenden Unmöglichkeit des Handels bezüglich bestimmter Titel ausgesetzt sein, in die er investiert.

Rechtliches Risiko:

Die Nutzung von vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren und/oder Total Return Swaps (TRS) kann zu einem rechtlichen Risiko führen, insbesondere im Hinblick auf die Swaps.

- Wechselkursrisiko:

Die Anteilsklasse EUR ist mit einem Wechselkursrisiko im Zusammenhang mit dem Engagement des Index 100% STOXX 50 (EUROPE) verbunden, das sich aus der Entwicklung der Referenzwährungen der im vom Fonds nachgebildeten Index 100% STOXX 50 (EUROPE) geführten Titel ergibt. Der Anleger ist daher den Schwankungen der Wechselkurse dieser Währungen gegenüber der Währung der Anteilsklasse, in der er investiert ist, ausgesetzt.

Sie sind dem Wechselkursrisiko zwischen den Währungen der Aktien, aus denen sich der Index zusammensetzt, und der Währung des Fonds ausgesetzt.

Das Wechselkursrisiko kann bis zu 100 % des Fondsvermögens betragen.

- Liquiditätsrisiko:

Die Märkte, in denen der Fonds engagiert ist, können bisweilen und vorübergehend von einem Liquiditätsmangel betroffen sein. Diese Marktunregelmäßigkeiten können die Kursbedingungen beeinträchtigen, zu denen der Fonds Positionen liquidieren, eingehen oder ändern kann, und somit zu einem sinkenden Nettoinventarwert führen.

- Liquiditätsrisiko an einem Handelsplatz:

Der Börsenkurs des Fonds kann sich von seinem Referenzpreis entfernen. Die Liquidität der Anteile des Fonds an einem Handelsplatz kann durch eine Aussetzung beeinträchtigt werden, die unter anderem insbesondere auf folgende Faktoren zurückzuführen sein können:

- i) eine Aussetzung oder Einstellung der Berechnung des Index 100% STOXX 50 (EUROPE) durch den Indexanbieter;
- ii) eine Aussetzung des bzw. der dem Index 100% STOXX 50 (EUROPE) zugrunde liegenden Marktes bzw. Märkte;
- iii) das Unvermögen eines bestimmten Handelsplatzes, den Referenzpreis des Fonds zu beziehen oder zu berechnen;
- iv) einen Verstoß eines Market Makers gegen die an einem bestimmten Handelsplatz geltenden Regeln;
- v) einen Ausfall insbesondere der Informationssysteme oder der elektronischen Systeme eines bestimmten Handelsplatzes;
- vi) alle sonstigen Ereignisse, die die Berechnung des Referenzpreises des Fonds oder den Handel mit den Fondsanteilen verhindern.

- Nachhaltigkeitsrisiko:

Dabei handelt es sich um das Risiko in Verbindung mit einem Ereignis oder einer Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten eine erhebliche tatsächliche oder mögliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte.

- Für die EUR Hedged Thes.-Anteilsklasse spezifisches Risiko in Verbindung mit der Währungsabsicherung:

Jeder Versuch der Absicherung (bestimmte Risiken zu reduzieren oder zu beseitigen) funktioniert möglicherweise nicht wie vorgesehen und beseitigt im Allgemeinen das Gewinnpotenzial ebenso wie das Verlustrisiko. Jede vom FCP ergriffene Maßnahme zur Kompensation spezifischer Risiken kann unvollkommen funktionieren, sich manchmal als unrealisierbar erweisen oder gänzlich scheitern.

Bei den währungsabgesicherten Anteilsklassen (siehe Tabelle „Zusammenfassung des Anlageangebots“) verfolgt der FCP eine Währungsabsicherungsstrategie, um diese Anteilsklassen vor Schwankungen zwischen ihrer Denominationswährung und der Währung bzw. den Währungen, auf die die Anlagen des FCP lauten, zu schützen.

Durch die Absicherung entstehen Kosten, die die Wertentwicklung der Anlage beeinträchtigen. Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen oder das Wechselkursrisiko der Kategorie gegenüber der Währung des Teilfonds. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass diese Strategie die Vorteile für die Anteilinhaber der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse erheblich einschränken kann, wenn die Referenzwährung gegenüber der Währung bzw. den Währungen, auf die die Anlagen des Teilfonds lauten, fällt.

- Risiko bei der Berechnung des Index:

Der Fonds bildet einen Index nach, der von einem Indexanbieter festgelegt und berechnet wird. Der Indexanbieter kann operativen Risiken ausgesetzt sein, die zu Fehlern bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des vom Fonds nachgebildeten Index führen können, was Verluste oder entgangene Gewinne bei den Anlagen des Fonds oder eine Abweichung vom Ziel des Index, wie in der Indexmethodik und der Beschreibung der Merkmale des Fonds beschrieben, zur Folge haben kann.

► **Garantie oder Anlageschutz:** keine

► **In Frage kommende Zeichner und Profil des typischen Anlegers:**

• In Frage kommende Zeichner:

Alle Zeichner

• Profil des typischen Anlegers:

Dieser Fonds wendet sich an Anleger, die einen langfristigen Wertzuwachs ihres Kapitals anstreben und ein Engagement in den Aktienmärkten von 18 europäischen Ländern suchen, ohne jedoch auf kurzfristige Arbitragemöglichkeiten verzichten zu wollen. Der Fonds wird ständig an einer oder mehreren Börsen notiert, und seine Anteile sind an der Börse ständig wie einfache Aktien handelbar. Er verbindet somit die Vorteile eines börsennotierten Wertpapiers mit denjenigen eines OGAW.

Der angemessene Betrag für eine Anlage in diesen Fonds hängt von der persönlichen Situation jedes einzelnen Anlegers ab. Um diesen zu ermitteln, muss ein Anleger sein Privatvermögen, seinen aktuellen Finanzbedarf und den empfohlenen Anlagehorizont, aber auch seine Risikobereitschaft oder seine Bevorzugung konservativer Anlagen berücksichtigen. Anlegern wird darüber hinaus empfohlen, ihre Anlagen ausreichend zu diversifizieren, um nicht ausschließlich den mit diesem Fonds verbundenen Risiken ausgesetzt zu sein.

Jeder Anleger wird daher gebeten, seine persönliche Situation mit seinem üblichen Vermögensberater zu erörtern.

Die Anteile dieses FCP dürfen nicht direkt oder indirekt in den USA (einschließlich der Territorien und Besitztümer der USA) oder zugunsten von „US-Personen“ im Sinne der amerikanischen „Regulation S“ der Securities and Exchange Commission („SEC“) angeboten oder verkauft werden.

Der Begriff „US-Person“ umfasst:

- (a) alle in den USA ansässigen natürlichen Personen;
- (b) alle nach amerikanischem Recht organisierten oder eingetragenen Körperschaften oder Gesellschaften;
- (c) alle Erbmassen (oder „Trusts“) deren Vollstrecker oder Verwalter US-Personen sind;
- (d) alle Treuhandvermögen, bei denen ein Treuhänder eine „US-Person“ ist;
- (e) alle Vertretungen oder Niederlassungen einer nichtamerikanischen Körperschaft in den USA;
- (f) alle von einem Finanzvermittler oder einem sonstigen ermächtigten Vertreter, der in den USA konstituiert oder (bei natürlichen Personen) ansässig ist, mit Ermessensfreiheit verwalteten Konten (mit Ausnahme von Erbmassen oder Treuhandvermögen);
- (g) alle von einem Finanzvermittler oder einem sonstigen ermächtigten Vertreter, der in den USA konstituiert oder (bei natürlichen Personen) ansässig ist, mit Ermessensfreiheit verwalteten Konten (mit Ausnahme von Erbmassen oder Treuhandvermögen); und
- (h) alle Körperschaften oder Gesellschaften, sofern diese
 - (i) nach dem Recht eines anderen Landes als den USA organisiert oder konstituiert sind und
 - (ii) von einer US-Person in erster Linie zur Anlage in nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils aktuellen Fassung zugelassene Wertpapiere gegründet wurden, sofern diese nicht von „zulässigen Anlegern“ (im Sinne von „Rule 501(a)“ des Gesetzes von 1933 in seiner aktuellen Fassung) mit Ausnahme von natürlichen Personen, Erbmassen oder Trusts organisiert oder eingetragen und gehalten werden.

► **Empfohlene Mindestanlagedauer:**

Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt 5 Jahren.

► **Modalitäten der Feststellung und Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge:**

Thesaurierung und/oder Ausschüttung auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft

► **Ausschüttungsintervalle:**

Wenn die Verwaltungsgesellschaft beschließt, das Nettoergebnis und/oder die erzielte Nettowertsteigerung ganz oder teilweise auszuschütten, kann sie eine oder mehrere Zahlungen pro Jahr vornehmen.

Die Verbuchung erfolgt nach der Methode der vereinnahmten Zinsen (*méthode des coupons encaissés*).

► **Rechnungswährung:** Euro

► **Merkmale der Anteile:**

• **Denominationswährung der Anteilsklassen:** Euro

• **Anfänglicher Nettoinventarwert:**

40,62 Euro je Fondsanteil.

Der anfängliche Nettoinventarwert entspricht dem Schlusskurs des Index 100% STOXX 50 (EUROPE) vom 22. September 2009, dividiert durch 100.

► **Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen:**

Wie erwähnt erfolgt die Aktivität des Fonds an einem sog. „**Primärmarkt**“ und einem „**Sekundärmarkt**“.

Personen, die Anteile erwerben oder zeichnen wollen, müssen bei jedem Erwerb bzw. jeder Zeichnung von Anteilen schriftlich bescheinigen, dass sie keine „US-Personen“ sind. Jeder Inhaber von Anteilen muss die Verwaltungsgesellschaft des Fonds umgehend informieren, wenn er eine „US-Person“ wird.

• Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen der Fondsanteile auf dem Primärmarkt:

Der Primärmarkt ist der Markt, auf dem neue Anteile des Fonds gezeichnet und/oder zurückgenommen werden, entweder (i) gegen Barzahlung oder (ii) gegen Einlagen/Rücknahmen in einen/aus einem Aktienkorb, der die Zusammensetzung des Index 100% STOXX 50 (EUROPE) widerspiegelt, zuzüglich einer Ausgleichszahlung.

Auf diesem Markt müssen Zeichnungen mindestens 2500 Anteile bei der Erstzeichnung und mindestens einen Anteil bei Folgezeichnungen umfassen. Die Rücknahmen erfolgen in ganzen Zahlen von Anteilen, wobei ein Minimum von 100.000 EUR bzw. dem Gegenwert in der Währung der Anteile je Rücknahmeantrag gilt.

Die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile des Fonds werden an jedem Börsentag in Paris („**Börsentag**“) zwischen 09:00 Uhr und 18:00 Uhr (Pariser Ortszeit) von der Verwahrstelle gesammelt. Die an einem Börsentag nach 18:00 Uhr (Pariser Ortszeit) eingehenden Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden wie Anträge behandelt, die am folgenden Börsentag zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr (Pariser Ortszeit) eingegangen sind.

Ein Börsentag ist ein Werktag, der im Kalender für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Fonds vorgesehen ist.

Der Nettoinventarwert des Fonds an einem Börsentag wird anhand des Schlusskurses des Index 100% STOXX 50 (EUROPE) desselben Tages berechnet.

Zeichnungen/Rücknahmen, die ausschließlich gegen Barzahlung erfolgen

Die Anträge, die an jedem Börsentag zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr (Pariser Ortszeit) von der Verwahrstelle gesammelt werden und ausschließlich gegen Barzahlung erfolgen, werden auf der Basis des Nettoinventarwerts desselben Börsentages ausgeführt.

Zeichnungen/Rücknahmen durch Einlagen/Rücknahmen in einen/aus einem Aktienkorb, der die Zusammensetzung des Index 100% STOXX 50 (EUROPE) widerspiegelt

Die von der Verwahrstelle an einem Börsentag zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr (Pariser Zeit) gesammelten Anträge werden am nächsten Börsentag um 18:00 Uhr (Pariser Zeit) auf der Basis der vom delegierten Verwalter festgelegten Bedingungen folgendermaßen ausgeführt:

- (1) durch Einbringung eines Aktienkorbes, der den Index 100% STOXX 50 (EUROPE) widerspiegelt, wie von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, und den der Zeichner ggf. liefern muss,
- (2) durch Einzahlung einer Barsumme in Euro, die an den Fonds gezahlt oder von diesem vereinnahmt (die „Ausgleichszahlung“) wird, als Bezahlung eines Zeichnungs-/Rücknahmeantrags von mindestens 2500 Anteilen bei der Erstzeichnung und mindestens einem Anteil bei Folgezeichnungen. Die Rücknahmen erfolgen in ganzen Zahlen von Anteilen, wobei ein Minimum von 100.000 EUR bzw. dem Gegenwert in der Währung der Anteile je Rücknahmeantrag gilt. Die Ausgleichszahlung entspricht der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert der Fondsanteile am selben Tag und dem Wert der am selben Tag zu liefernden Aktien in Euro.

Die Anträge werden gemäß der Tabelle unten ausgeführt:

T	T	T: Tag der Ermittlung des NIW	T+1 Geschäftstag	T+2 Geschäftstage	T+2 Geschäftstage
Zusammenfassung vor 18:00 Uhr der Zeichnungsanträge ¹	Zusammenfassung vor 18:00 Uhr der Rücknahmeanträge ¹	Ausführung des Auftrags spätestens an T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Abwicklung von Zeichnungen	Abwicklung von Rücknahmen

¹ Außer bei Vereinbarung besonderer Fristen mit Ihrem Finanzinstitut.

Für alle Zeichnungen und Rücknahmen in Form einer Einbringung/Entnahme von Wertpapieren behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die angebotenen/angeforderten Wertpapiere abzulehnen und verfügt nach Eingang des Antrags über eine siebentägige Frist, um ihre Entscheidung bekanntzugeben.

Die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen erfolgt spätestens 5 Börsentage nach dem Datum der Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts.

Anträge auf Zeichnungen und Rücknahmen müssen für ganzzahlige Mengen von Anteilen gestellt werden.

Rücknahmebegrenzungsmechanismus

Wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und im Interesse der Anteilinhaber des FCP kann die Verwaltungsgesellschaft die Begrenzung von Rücknahmen beschließen, um Rücknahmeanträge auf mehrere

Nettoinventarwerte zu verteilen, wenn sie den nachstehend definierten Schwellenwert für die Rücknahmebegrenzung überschreiten.

Die Rücknahmebegrenzung für diesen FCP liegt bei 5 % des Nettovermögens des FCP, berechnet auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts aller Anteilklassen des FCP, der gegebenenfalls von der Verwaltungsgesellschaft am entsprechenden Primärmarkttag geschätzt wird.³

Wenn die an einem Primärmarkttag eingegangenen Rücknahmeanträge 5 % des Nettovermögens des FCP übersteigen, kann die Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf die an diesem Primärmarkttag geltenden Marktbedingungen beschließen, die Rücknahmen zu begrenzen. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft den genauen Schwellenwert für die Auslösung der Rücknahmebegrenzung im Hinblick auf die Marktbedingungen und im Interesse der Anteilinhaber des FCP festlegen. Die Liquidität der Vermögenswerte des FCP hängt tatsächlich von den Marktbedingungen am Primärmarkttag ab und kann es dem Fonds in einigen Fällen ermöglichen, alle oder einen Teil der am Primärmarkttag eingegangenen Rücknahmeanträge zu bearbeiten, deren Betrag 5 % des Nettovermögens des FCP übersteigt.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft die Begrenzung von Rücknahmen beschließt, setzt sie den Schwellenwert für die Auslösung fest, um sofort den Bruchteil jedes nicht ausführbaren Rücknahmeantrags zu ermitteln und die Anteilinhaber, die eine Rücknahme beantragt haben, so bald wie möglich zu informieren.

Während der Anwendungsfrist des Rücknahmebegrenzungsmechanismus werden Rücknahmeanträge im gleichen Verhältnis für alle Inhaber von Anteilen des FCP, die die Rücknahme zu einem bestimmten Nettoinventarwert beantragt haben, ausgeführt.

Der nicht ausgeführte Bruchteil der Rücknahmeanträge wird automatisch aufgeschoben und als am nächsten Primärmarkttag eingegangener Rücknahmeantrag angesehen, außer in dem Fall, dass der Anteilinhaber der Aufschiebung des nicht ausgeführten Bruchteils der Rücknahmeanträge widerspricht, was zur Stornierung des an diesem Primärmarkttag nicht ausgeführten Bruchteils der Rücknahmeanträge führt. Der so aufgeschobene nicht ausgeführte Bruchteil der Anträge hat keinen Vorrang vor nachfolgenden Rücknahmeanträgen.

Die maximale Anzahl der Nettoinventarwerte, für die von der Verwaltungsgesellschaft eine Rücknahmebegrenzung angewendet werden kann, darf in einem Zeitraum von drei Monaten 20 Nettoinventarwerte nicht überschreiten.

*** Sammelstellen für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge:**

CACEIS Bank
Gesellschaftssitz: 89-91 rue Gabriel Péri, 92120 Montrouge

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Aufträge, die an andere Vertriebsstellen als die oben aufgeführten Stellen erteilt werden, berücksichtigen müssen, dass die erwähnte Schlusszeit für die Auftragsannahme für die erwähnten Vertriebsstellen bei CACEIS Bank gilt.

Demzufolge können diese anderen Stellen ihre eigenen Annahmeschlusszeiten festlegen, die vor der oben angegebenen liegen können, um der Übertragsfrist der Aufträge an CACEIS BANK Rechnung zu tragen.

*** Zulassung und Handel der Fondsanteile zum/am Sekundärmarkt:**

Der Sekundärmarkt ist der Markt, an dem bereits aufgelegte Fondsanteile gehandelt werden. Er umfasst sämtliche Notierungsstellen (Marktgemeinschaften), an denen der Fonds zum ständigen Handel zugelassen ist oder wird.

Beim Kauf/Verkauf am Sekundärmarkt werden keine Ausgabeaufschläge/Rücknahmegebühren erhoben. Kauf- und Verkaufsaufträge für die einzelnen Anteilklassen können an der Börse, an der der Fonds zum ständigen Handel zugelassen ist (oder wird), über einen zugelassenen Vermittler abgegeben werden. Die Platzierung von Börsenaufträgen ist mit Kosten verbunden, auf die die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat.

Es ist keine Mindestabnahme- bzw. -verkaufsmenge von Fondsanteilen am Sekundärmarkt vorgeschrieben, sofern die betreffende Börse keine solche festlegt.

Der Preis eines am Sekundärmarkt gehandelten Anteils ist von Angebot und Nachfrage abhängig und entspricht ungefähr dem Referenzpreis (siehe Abschnitt „Referenzpreis“).

Market Maker (siehe Abschnitt „Als Market Maker tätige Finanzinstitute“) gewährleisten das Funktionieren des Sekundärmarkts, indem sie als Gegenparteien auftreten. Sie verpflichten sich vertraglich gegenüber den jeweiligen Börsengesellschaften, eine maximale Spanne zwischen dem besten Angebot und der besten Nachfrage zu garantieren. Ihre Aktivität garantiert die Liquidität der Fondsanteile. Darüber hinaus gewährleisten die Market Maker durch ihre Arbitrage zwischen dem Primär- und dem Sekundärmarkt, dass der Börsenkurs nicht wesentlich von seinem Referenzpreis abweicht.

Wird die Notierung des Index 100% STOXX 50 (EUROPE) unterbrochen oder ausgesetzt, wird die Notierung des Fonds gleichzeitig auch ausgesetzt. Bei der Wiederaufnahme der Notierung des Index 100% STOXX 50 (EUROPE) wird die Notierung des Fonds ebenfalls umgehend wieder aufgenommen und berücksichtigt die eventuelle Entwicklung des Nettoinventarwerts des Fonds sowie des Referenzpreises seit der Unterbrechung.

Am Sekundärmarkt gekaufte Anteile können im Allgemeinen nicht direkt am Primärmarkt weiterverkauft werden. Die Inhaber müssen Anteile über einen Vermittler (z. B. einen Broker) auf einem Sekundärmarkt kaufen und verkaufen und dabei müssen sie eventuell die entsprechenden Gebühren zahlen. Darüber hinaus können die Inhaber beim Kauf von Anteilen mehr als den tatsächlichen Nettoinventarwert zahlen und sie erhalten beim Verkauf eventuell weniger als den tatsächlichen Nettoinventarwert.

Die Anteile des Fonds werden zum Handel auf Euronext Paris zugelassen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, die Notierung dieser Anteile an anderen Börsen zu beantragen.

Auf Euronext Paris werden die Anteile des Fonds über ein Produktsegment gehandelt, das Trackern gewidmet ist: NextTrack.

• Als Market-Maker tätige Finanzinstitute:

Am 11. Dezember 2012 ist folgendes Finanzinstitut „Market Maker“:

BNP Paribas Arbitrage
GmbH

Gesellschaftssitz: 160-162 boulevard Mac Donald – 75019 Paris

Die Market Maker verpflichten sich, ab der Zulassung zur Notierung an einer Börse, an der der Fonds zum Handel zugelassen ist, den Vertrieb der Fondsanteile zu übernehmen. Insbesondere verpflichten sich die Market Maker, durch ihre ständige Präsenz am Markt, diesen zu beleben („market making“). Diese Präsenz kommt durch die Positionierung einer Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskurs sowie durch ausreichende Liquidität zum Ausdruck.

Insbesondere haben sich die als Market Maker tätigen Finanzinstitute vertraglich gegenüber Euronext Paris SA verpflichtet, für den Fonds die folgenden Bedingungen einzuhalten:

- einen globalen Spread von maximal 2 % zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis im zentralen Orderbuch
- einen Mindest-Nennwert beim Kauf bzw. Verkauf, der 100.000 Euro entspricht.

Die Verpflichtungen der Market-Maker ruhen, wenn der Wert des Index 100% STOXX 50 (EUROPE) nicht verfügbar ist oder wenn der Handel mit einem der Wertpapiere, die in ihm geführt werden, ausgesetzt ist. Die Verpflichtungen der Market Maker ruhen generell bei Anomalien oder Schwierigkeiten am betreffenden Börsenmarkt, die die normale Marktbelebung unmöglich machen (z. B. Störungen der Notierung usw.).

Die Market Maker müssen ebenfalls sicherstellen, dass der Börsenkurs der Fondsanteile nicht um mehr als 1,5 % nach oben bzw. unten vom Referenzpreis des Fonds abweicht (siehe Abschnitt „Referenzpreis“).

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Market Maker bitten, die Bewertung des Fonds zu unterbrechen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erforderlich machen und das Interesse der Anteilinhaber dies erfordert.

BEDINGUNGEN FÜR DEN KAUF UND VERKAUF AUF DEM SEKUNDÄRMARKT

Wenn der quotierte Börsenwert der Anteile oder Aktien des Fonds erheblich von seinem Referenzpreis abweicht, oder wenn die Notierung der Anteile oder Aktien des Fonds ausgesetzt ist, kann es den Anlegern unter den nachstehend dargelegten Bedingungen gestattet werden, ihre Anteile auf dem Primärmarkt unmittelbar vom notierten Fonds zurücknehmen zu lassen, ohne dass die im Abschnitt „Zeichnungs- und Rücknahmeprovisionen (nur für Primärmarktteilnehmer)“ festgeschriebenen Mindestgrößenanforderungen zur Anwendung kommen.

Die Gelegenheit zu einer solchen Öffnung des Primärmarktes und die Dauer dieser Öffnung werden von der Verwaltungsgesellschaft unter Anwendung der nachstehend aufgeführten Kriterien beschlossen, deren Analyse die Einschätzung der Erheblichkeit der Marktstörung ermöglicht:

- die Prüfung, ob die Aussetzung vorübergehend ist oder nicht, oder ob die Störung des Sekundärmarktes an einem möglichen Notierungsort erheblich ist;
- der Zusammenhang zwischen der Marktstörung und den Marktteilnehmern auf dem Sekundärmarkt (wie z. B. ein Ausfall aller oder eines Teils der Market Maker an einem bestimmten Markt oder ein Ausfall der Betriebs- oder Computersysteme am jeweiligen Notierungsort), jedoch unter Ausschluss eventueller Störungen, die auf externe Ursachen zurückzuführen sind, die nichts mit dem Sekundärmarkt für die Anteile oder Aktien des Fonds zu tun haben, wie z. B. insbesondere ein Ereignis, das sich auf die Liquidität und die Bewertung aller oder eines Teils der Komponenten des Referenzindex auswirkt;
- die Analyse aller sonstigen objektiven Umstände, die sich auf die Gleichbehandlung und/oder die Interessen der Inhaber der Anteile des Fonds auswirken können.

In Abweichung von den Bestimmungen zu den Gebühren im Abschnitt „Zeichnungs- und Rücknahmeprovisionen (nur für Primärmarktteilnehmer)“ unterliegen in diesem Fall auf dem Primärmarkt getätigte Rücknahmen von Anteilen ausschließlich einer Rücknahmegebühr von max. 1%, die vom Fonds vereinnahmt wird und die dem Fonds entstandenen mit der Transaktion verbundenen Kosten abdecken soll.

In diesen Fällen der ausnahmsweisen Öffnung des Primärmarkts veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft auf der Website amundie.tf.com das Verfahren, mit dem die Anleger ihre Anteile auf dem Primärmarkt zurückkaufen lassen können. Die Verwaltungsgesellschaft übermittelt dieses Verfahren außerdem an das Marktunternehmen, das die Notierung der Anteile des Fonds vornimmt.

► Datum und Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts:

Täglich

► Ort und Bedingungen der Veröffentlichung und Bekanntgabe des Nettoinventarwerts:

Der Nettoinventarwert wird täglich berechnet und veröffentlicht, sofern die Kotierungsbörse Euronext Paris geöffnet ist oder wenn eine der Börsen geöffnet ist, an denen der Fonds zugelassen ist, (insbesondere Borsa Italiana, Deutsche Börse, London Stock Exchange und SIX Swiss Exchange), wovon Tage ausgenommen sind, an denen Kotierungsmärkte von Indexbestandteilen geschlossen sind, sofern die Deckung der Orders auf dem Primär- und Sekundärmarkt möglich ist.

Der Nettoinventarwert des Fonds ist auf formlose Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft und über deren Website amundie.tf.com erhältlich.

An den Tagen der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts veröffentlicht Euronext Paris darüber hinaus einen Referenzpreis in Euro (siehe Abschnitt „Referenzpreis“).

► Kosten und Gebühren:

• Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren:

Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren werden zum vom Anleger gezahlten Ausgabepreis hinzugerechnet bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Die vom Fonds vereinnahmten Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren dienen zur Deckung der Kosten, die dem Fonds bei der Anlage oder Auflösung von Anlagen des verwalteten Vermögens entstehen. Die nicht vom Fonds vereinnahmten Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren fließen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsgesellschaft usw. zu.

- Auf dem Primärmarkt:

Bei Zeichnung und Rücknahme anfallende Kosten zulasten des Anlegers	Berechnungsgrundlage	Zinsen
Nicht vom Fonds vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	3 % pro Zeichnungsantrag
Vom Fonds vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	keine
Nicht vom Fonds vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	3 % pro Rücknahmeantrag
Vom Fonds vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	keine

Ausnahmen:

Die Verwaltungsgesellschaft, BNP Paribas Arbitrage und BNP Paribas SA sind vom nicht vom Fonds vereinnahmten Ausgabeaufschlag und von der nicht vom Fonds vereinnahmten Rücknahmegebühr befreit.

Die Art dieser Gebühren wird in dem Abschnitt über die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren beschrieben.

- Auf dem Sekundärmarkt:

Beim Kauf/Verkauf am Sekundärmarkt werden keine Ausgabeaufschläge/Rücknahmegebühren erhoben. Kauf- und Verkaufsaufträge für Anteile können an jeder Börse, an der der Fonds zur Notierung zugelassen ist, über einen zugelassenen Intermediär abgegeben werden. Allerdings ist die Platzierung eines Börsenauftrags mit Kosten verbunden, auf die die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat (z.B. Maklergebühren für Kauf- und Verkaufsaufträge für Anteile, die an der Börse durchgeführt werden und durch den Finanzintermediär des Anlegers erhoben werden).

Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot oder der Kauf von Fondsanteilen können in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen. Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Werbung seitens einer beliebigen Person in einem Land dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Werbung rechtswidrig wäre oder in dem die Person, die ein solches Angebot macht oder eine solche Werbung verbreitet nicht die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, oder gegenüber irgendeiner Person, gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Werbung rechtswidrig wären.

• Betriebs- und Verwaltungskosten:

Diese Kosten umfassen alle dem Fonds direkt belasteten Kosten außer den Transaktionskosten.

Ein Teil der Verwaltungskosten kann an Vertriebsstellen rückvergütet werden, mit denen die Verwaltungsgesellschaft Vertriebsvereinbarungen geschlossen hat. Diese Vertriebsstellen können gegebenenfalls derselben Unternehmensgruppe wie die Verwaltungsgesellschaft angehören. Diese Gebühren werden auf der Grundlage eines Prozentsatzes der Finanzverwaltungsgebühren berechnet und der Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt.

Zu diesen Kosten können hinzukommen:

- an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren. Bei diesen handelt es sich um eine Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für den Fall, dass der Fonds seine Ziele übertrifft. Sie werden somit dem Fonds belastet;*
- mit vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren verbundene Kosten.*

Nähere Angaben zu den Kosten, die dem Fonds tatsächlich belastet werden, sind dem Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger zu entnehmen.

Kosten, die dem OGAW berechnet werden	Berechnungsgrundlage	Satz in Prozent
tatsächlicher Festsatz	Nettovermögen	0,15 % inkl. aller Steuern und Abgaben

Die Betriebs- und Verwaltungskosten werden direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung des Fonds verbucht. Folgende unten aufgeführten Kosten können zu Gebühren hinzukommen, die dem Fonds berechnet werden:

- Die mit der Einziehung von Forderungen des Fonds verbundenen außerordentlichen Rechtskosten;
- Die Kosten in Verbindung mit fälligen Beiträgen der Verwaltungsgesellschaft an die AMF im Rahmen der Verwaltung des Fonds.

Richtlinie für die Auswahl von Gegenparteien

Die Verwaltungsgesellschaft setzt eine Richtlinie für die Auswahl von Vermittlern und Gegenparteien von Finanztransaktionen um, insbesondere wenn sie für Rechnung des FCP Total Return Swaps (TRS) eingeht. Die Liste der „geeigneten“ Gegenparteien wird von der Verwaltungsgesellschaft in Ad-hoc-Ausschüssen, den „Ausschüssen für die bestmögliche Ausführung“, validiert (die „**geeigneten Gegenparteien**“).

Geeignete Gegenparteien werden auf der Grundlage verschiedener Kriterien in Bezug auf Ausführungsdienstleistungen (wie Preis, Liquidität, Geschwindigkeit und Kosten) nach ihrer relativen Bedeutung in Bezug auf die Art des Auftrags oder Finanzinstruments ausgewählt.

Es werden Finanzinstitute aus OECD-Ländern mit einem Mindestrating von AAA bis BBB- von Standard & Poor's bei der Platzierung der Transaktion oder einem von der Verwaltungsgesellschaft für gleichwertig erachteten Rating ausgewählt.

Darüber hinaus wendet die Verwaltungsgesellschaft ihre Richtlinie zur bestmöglichen Auswahl und Ausführung an. Weitere Informationen zu dieser Politik und insbesondere zur relativen Bedeutung der verschiedenen Performancekriterien nach Anlageklassen finden Sie auf unserer Website: www.amundi.com.

• Provisionen in Form von Sachleistungen:

Die Verwaltungsgesellschaft erhält weder in ihrem eigenen Namen noch für Dritte Provisionen in Form von Sachleistungen.

Hinweis:

Die Besteuerung der vom Fonds ausgeschütteten Summen bzw. der latenten oder vom Fonds erzielten Wertsteigerungen bzw. Verluste hängt von den Steuerbestimmungen ab, die für die persönliche Situation eines Anlegers gelten, sowie von seinem Steuerwohnsitz und/oder dem Rechtsraum, in dem die Anlage in den OGAW erfolgt.

Bestimmte, vom Fonds an Anleger mit Steuerwohnsitz außerhalb Frankreichs ausgeschüttete Erträge können im entsprechenden Land einer Quellensteuer unterliegen. Wir empfehlen Ihnen, sich diesbezüglich bei Ihrem gewohnten Berater zu erkundigen.

Darüber hinaus werden die Anleger darauf hingewiesen, dass die Richtlinien zur Besteuerung von Zinserträgen den Vertretern und Bevollmächtigten des Fonds sowie bestimmten Anteilhabern gewisse steuerliche Verpflichtungen auferlegen.

Weitere Vorschriften, die ähnliche Verpflichtungen auferlegen, dürften in Rechtsräumen außerhalb der Europäischen Union eingeführt werden. Grundsätzlich können gemäß dieser Richtlinie und möglicherweise gemäß anderen, ähnlichen Vorschriften, die eventuell verabschiedet werden, Zinszahlungen - die den bestimmten Anteilhabern zufallenden Ertrag aus dem Verkauf, der Rückerstattung oder der Rücknahme von Fondsanteilen umfassen können – unter bestimmten Bedingungen den örtlichen Steuerbehörden mitgeteilt werden.

Weitere Informationen finden die Anteilhaber im Jahresbericht des Fonds.

IV. ANGABEN ZUM VERTRIEB

Anteilinhaber werden über Änderungen, die den Fonds betreffen, entsprechend den von der Finanzmarktaufsicht AMF festgelegten Modalitäten informiert: direkte Benachrichtigung oder über andere Mittel (Finanzinformation, Halbjahresbericht usw.).

Finanzinformationen können über die Presse und/oder auf der Website www.amundi.fr unter „Aktuelles“ veröffentlicht werden.

Der Prospekt des Fonds, der letzte Jahres- und Zwischenbericht sowie der Nettoinventarwert des Fonds werden auf formlose schriftliche Anfrage des Anteilinhabers an nachstehende Anschrift innerhalb einer Woche zugesandt: Amundi Asset Management - Amundi ETF - 91-93, Boulevard Pasteur - CS 21564 - 75730 PARIS Cedex 15

Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anlegern Informationen über die Berücksichtigung von sozialen, Umwelt- und Governance-Kriterien in ihrer Anlagepolitik auf ihrer Website amundi.com und im Jahresbericht des Fonds zur Verfügung.

Die Transparenzpolitik ist auf einfache Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft und auf ihrer Website amundiETF.com verfügbar, und Angaben zur Zusammensetzung des Vermögens des Fonds sind auf einfache Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft und auf ihrer Website amundiETF.com verfügbar, wo sie mit einer Verzögerung von mindestens drei Börsentagen veröffentlicht werden.

Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft professionellen Anlegern, die von der ACPR, vom AMF oder vergleichbaren europäischen Behörden kontrolliert werden, ausschließlich zu Zwecken der Berechnung der regulatorischen Anforderungen in Verbindung mit der Solvabilität-II-Richtlinie über die Zusammenstellung der Vermögenswerte des Fonds direkt oder indirekt Auskunft erteilen. Diese Auskunft erfolgt gegebenenfalls mit einer Frist von nicht weniger als 48 Stunden ab der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts.

Weitere Informationen sind bei der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Website amundiETF.com erhältlich.

Der Referenzpreis:

Der Referenzpreis wird von der Marktgeseellschaft während der Börsenöffnungszeit an jedem Tag veröffentlicht, der im Kalender für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Fonds vorgesehen ist.

Ein Börsentag ist ein Werktag, der im Kalender für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Fonds vorgesehen ist.

Der Referenzpreis ist der theoretische Börsenwert des Fonds zum Zeitpunkt „t“, der von den Market Makern und Intraday-Anlegern als Referenz verwendet wird. Er wird von jedem Notierungsplatz festgelegt, bei dem die Fondsanteile zur Notierung und zum Handel zugelassen sind.

Der Referenzpreis wird automatisch laufend während des ganzen Börsentages auf den neuesten Stand gebracht.

Wenn eine oder mehrere Börsen, an denen die Rohstoff-Futures notiert sind, Wenn mehrere Börsen, an denen die Anleihen geführt werden, Wenn eine oder mehrere Börsen, an denen die Aktien geführt werden, Wenn eine oder mehrere Börsen, an denen die Anleihen geführt werden, Wenn der US-amerikanische Markt oder mehrere Börsen, an denen die Anleihen, die im Strategieindex des Referenzindex geführt werden, geschlossen sind (z. B. an Feiertagen im Sinne des Target-Kalenders), so dass die Berechnung des Referenzpreises unmöglich ist, kann der Handel mit Fondsanteilen ausgesetzt werden.

Bei Euronext Paris wird der Referenzpreis während der gesamten Öffnungszeit in Paris (9:00 Uhr bis 17:35 Uhr) alle 15 Sekunden veröffentlicht. Der Referenzpreis wird auf der Website der Euronext Paris (euronext.com) und von den meisten Finanzinformationsdiensten (Reuters, Bloomberg etc.) laufend veröffentlicht.

Reservierungsschwellenwerte werden unter Anwendung eines Abweichungssatzes von 1,5 % nach oben und nach unten vom Referenzpreis der Anteile des Fonds festgelegt, der von Euronext Paris S.A. berechnet und im Verlauf der Notierung in Abhängigkeit von der Entwicklung des Index des Referenzindex durch Schätzung aktualisiert wird.

Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die sogenannte „Offenlegungsverordnung“)

Als Finanzmarktteilnehmer unterliegt die Verwaltungsgesellschaft des Fonds der Verordnung 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die sogenannte „Offenlegungsverordnung“).

Diese Verordnung stellt einheitliche Regeln für die Finanzmarktteilnehmer bezüglich der Transparenz auf, was die Einbeziehung der Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 6 der Verordnung), die Berücksichtigung negativer Auswirkungen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit, die Förderung umweltbezogener oder sozialer Merkmale im Rahmen des Anlageverfahrens (Artikel 8 der Verordnung) oder die Ziele für eine nachhaltige Investition (Artikel 9 der Verordnung) betrifft.

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist als ein Ereignis oder eine Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung definiert, dessen bzw. deren Eintreten eine erhebliche tatsächliche oder mögliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte.

Eine nachhaltige Investition entspricht einer Anlage in einer Wirtschaftsaktivität, die einen Beitrag zu einem Umweltziel leistet, das zum Beispiel mittels Kennzahlen im Hinblick auf die effiziente Nutzung von Ressourcen in Bezug auf die Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, im Hinblick auf die Produktion von Abfällen und Treibhausgasemissionen oder im Hinblick auf Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft gemessen wird, oder einer Anlage in einer Wirtschaftsaktivität, die einen Beitrag zu einem sozialen Ziel leistet, insbesondere einer Anlage, die einen Beitrag zur Bekämpfung der Ungleichheit leistet oder die den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die gesellschaftliche Integration oder die Arbeitsbeziehungen fördert, oder einer Anlage in Humankapital oder wirtschaftlich oder sozial benachteiligten Communitys, mit der Maßgabe, dass solche Anlagen keinem dieser Ziele wesentlich schaden und dass die Unternehmen, in die die Investitionen erfolgen, eine gute Unternehmensführung an den Tag legen, insbesondere mit Blick auf ordentliche Führungsstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Fachkräftevergütung und Erfüllung der Steuerverpflichtungen.

Dieser Fonds verfolgt das Ziel, so genau wie möglich – aufwärts wie abwärts – die Wertentwicklung eines Index nachzubilden, in dessen Methodik die Nachhaltigkeitsrisiken nicht einbezogen sind. Der Fonds berücksichtigt somit keine Nachhaltigkeitsrisiken bei seinem Anlageverfahren.

Die Verordnung (UE) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und Änderung der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Im Sinne der Taxonomie-Verordnung sind nachhaltige Investitionen im Umweltplan Investitionen in eine oder mehrere wirtschaftliche Tätigkeit(en), die hinsichtlich des Umweltplans gemäß der Verordnung als nachhaltig angesehen werden kann bzw. können. Bevor der Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition bestimmt werden kann, wird eine wirtschaftliche Tätigkeit im Umweltplan als nachhaltig angesehen, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltzielen leistet, ein oder mehrere in der Verordnung festgelegte umweltbezogene Ziele nicht erheblich gefährdet, unter Einhaltung der in der Verordnung genannten Mindestgarantien umgesetzt wird und die Kriterien einer technischen Prüfung erfüllt, die von der Europäischen Kommission entsprechend der Taxonomie-Verordnung festgelegt wurden.

V. ANLAGEREGELN

Der Fonds hält sich an die durch die europäische Richtlinie Nr. 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 vorgegebenen Anlagerichtlinien.

Der Fonds hält sich an die durch den regulatorischen Teil des Code Monétaire et Financier (CMF; französisches Währungs- und Finanzgesetzbuch) vorgegebenen aufsichtsrechtlichen Quoten.

Für den Fonds gelten die rechtlichen Anlageregeln für OGAW, deren Vermögen bis zu 10 % in andere OGA investiert ist, sowie diejenigen für seine AMF-Klassifizierung „internationale Aktien“.

Die wichtigsten von dem Fonds eingesetzten Finanzinstrumente und Verwaltungstechniken sind in Kapitel III.2 „Sonderbestimmungen“ des Prospekts beschrieben. Änderungen des CMF werden von der Verwaltungsgesellschaft bei der Verwaltung des Fonds berücksichtigt, sobald sie in Kraft treten.

STOXX UND IHRE LIZENZGEBER HABEN KEINE SONSTIGE BEZIEHUNG ZUM INHABER DER LIZENZ AUSSER DER LIZENZ, DIE FÜR DEN INDEX 100% STOXX 50 (EUROPE)[®] UND DIE DAMIT VERBUNDENEN EINGETRAGENEN MARKEN ZUR NUTZUNG IN VERBINDUNG MIT DEM AMUNDI STOXX EUROPE 50 UCITS ETF VERGEBEN WURDE.

STOXX UND IHRE LIZENZGEBER:

- GEBEN KEINE GEWÄHRLEISTUNG IN BEZUG AUF DIE EIGNUNG EINES GESCHÄFTS MIT DEN ANTEILEN DES AMUNDI STOXX EUROPE 50 UCITS ETF, DIE SIE AUSSERDEM WEDER VERTREIBEN NOCH BEWERBEN.
- GEBEN KEINE ANLAGEEMPFEHLUNG AN IRGENDWELCHE PERSONEN IN BEZUG AUF DEN AMUNDI STOXX EUROPE 50 UCITS ETF ODER IRGENDWELCHE SONSTIGEN WERTPAPIERE AB.
- ÜBERNEHMEN KEINE HAFTUNG ODER VERPFLICHTUNG IN BEZUG AUF DAS AUFLEGUNGSDATUM, DIE ANZAHL UND DEN PREIS DER ANTEILE DES AMUNDI STOXX EUROPE 50 UCITS ETF UND TREFFEN DIESBEZÜGLICH KEINE ENTSCHEIDUNGEN.
- ÜBERNEHMEN KEINE HAFTUNG ODER VERPFLICHTUNG IN BEZUG AUF DIE VERWALTUNG, DAS MANAGEMENT ODER DIE VERMARKTUNG DES AMUNDI STOXX EUROPE 50 UCITS ETF.
- STOXX UND IHRE LIZENZGEBER SIND NICHT VERPFLICHTET, BEI DER BESTIMMUNG, ZUSAMMENSETZUNG ODER BERECHNUNG DES INDEX 100% STOXX 50 (EUROPE)[®] DIE BEDÜRFNISSE DES AMUNDI STOXX EUROPE 50 UCITS ETF ODER SEINER INHABER ZU BERÜCKSICHTIGEN.

STOXX UND IHRE LIZENZGEBER SCHLIESSEN JEDGLICHE HAFTUNG IN BEZUG AUF DEN AMUNDI STOXX EUROPE 50 UCITS ETF AUS. INSBESONDERE

- ÜBERNEHMEN STOXX UND IHRE LIZENZGEBER KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER IMPLIZITE GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF FOLGENDES:
- DIE VOM AMUNDI STOXX EUROPE 50 UCITS ETF, DEN INHABERN VON ANTEILEN DES AMUNDI STOXX EUROPE 50 UCITS ETF ODER SONSTIGEN AN DER NUTZUNG DES INDEX 100% STOXX 50 (EUROPE)[®] UND DER IM INDEX 100% STOXX 50 (EUROPE)[®] ENTHALTENEN DATEN BETEILIGTEN PERSONEN ZU ERZIELENDEN ERGEBNISSE;
- DIE RICHTIGKEIT ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX 100% STOXX 50 (EUROPE)[®] UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN;
- DIE MARKTFÄHIGKEIT DES INDEX 100% STOXX 50 (EUROPE)[®] UND SEINER DATEN SOWIE DEREN EIGNUNG ZU EINER BESTIMMTEN NUTZUNG ODER ZU EINEM BESTIMMTEN ZWECK;
- STOXX UND IHRE LIZENZGEBER HAFTEN NICHT FÜR FEHLER, LÜCKEN ODER UNTERBRECHUNGEN DES INDEX 100% STOXX 50 (EUROPE)[®] ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN;
- STOXX UND IHRE LIZENZGEBER HAFTEN KEINESFALLS FÜR IRGENDWELCHE ENTGANGENEN GEWINNE. DIES GILT EBENFALLS FÜR MITTELBARE SCHÄDEN ODER VERLUSTE, SELBST WENN STOXX UND IHRE LIZENZGEBER AUF DAS BESTEHEN SOLCHER RISIKEN HINGEWIESEN WURDEN.

DER LIZENZVERTRAG ZWISCHEN AMUNDI ASSET MANAGEMENT UND STOXX WURDE AUSSCHLIESSLICH IN DEREN INTERESSE ABGESCHLOSSEN UND NICHT IM

VI. GESAMTRISIKO

Verfahren zur Berechnung des Engagements.

VII. REGELN FÜR DIE BEWERTUNG UND VERBUCHUNG DER VERMÖGENSWERTE

► Grundsatz

Die Rechnungslegung erfolgt unter Einhaltung der allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften:

- Fortführung der Geschäftstätigkeit,
- von einem Geschäftsjahr zum anderen ständig kohärente Rechnungslegungsmethoden,
- Abgrenzung der jeweiligen Geschäftsjahre.

Die für die Verbuchung der Elemente des Vermögens zugrunde gelegte Methode ist die Methode der historischen Kosten, außer für die Bewertung des Portfolios.

► Regeln für die Bewertung des Vermögens

Die Berechnung des Nettoinventarwerts des Anteils erfolgt unter Berücksichtigung der im Folgenden dargelegten Berechnungsregeln:

- Französische und ausländische börsennotierte Wertpapiere werden zu ihrem Marktpreis bewertet. Die Bewertung zum Referenz-Marktpreis erfolgt nach den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Regeln. In den Fonds eingebrachte oder von ihm gehaltene Wertpapiere werden zum letzten Börsenkurs bewertet.

- Unterschiede zwischen den zur Berechnung des Nettoinventarwerts zugrunde gelegten Börsenkursen und den historischen Kursen der Wertpapiere des Korbes werden im Konto „Schätzungsunterschiede“ registriert.

Es gilt jedoch Folgendes:

- Wertpapiere, deren Kurs nicht am Tag der Bewertung festgestellt wurde oder deren Kurs korrigiert wurde, werden unter Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem möglichen Verhandlungswert bewertet. Diese Bewertungen und ihre Rechtfertigung werden dem Abschlussprüfer bei seiner Kontrolle mitgeteilt.

- Die Bewertung von handelbaren Schuldtiteln und ähnlichen Wertpapieren, für die keine bedeutenden Transaktionen erfolgen, geschieht mit Hilfe einer versicherungsmathematischen Methode. Der zugrunde gelegte Wert entspricht demjenigen von Emissionen vergleichbarer Wertpapiere, ggf. unter Berücksichtigung einer Abweichung, um den intrinsischen Merkmalen des Emittenten des Wertpapiers Rechnung zu tragen. Handelbare Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von höchstens drei Monaten ohne besondere Sensibilität können jedoch auch nach der linearen Methode bewertet werden. Die Modalitäten für die Anwendung dieser Regeln werden von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Im Einklang mit den Anweisungen der Autorité des Marchés Financiers (AMF) werden handelbare Schuldtitel (außer Staatsanleihen) wie folgt bewertet:

- Wertpapiere mit einer Restlaufzeit bis zu drei Monaten (Kurzläufer): die Bewertung erfolgt zu den Anschaffungskosten, mit Verteilung der Ab- oder Aufwertung auf die verbleibende Laufzeit;
- Titel mit einer Restlaufzeit von über drei Monaten und bis zu einem Jahr: werden zum amtlich notierten Euribor-Satz und in Abhängigkeit von der Bonität des Emittenten zu- bzw. abzüglich eines Auf- bzw. Abschlags bewertet;
- Titel mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr: werden zum Satz des entsprechenden BTAN und in Abhängigkeit von der Bonität des Emittenten zu- bzw. abzüglich eines Auf- bzw. Abschlags bewertet.

- Staatsanleihen werden zu ihrem Marktpreis bewertet, der täglich von der Banque der France veröffentlicht wird.

- Aktien oder Anteile von OGAW werden zum letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet.

- Nicht an einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere werden unter Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet. Sie werden unter Zuhilfenahme ihres Nennwerts und der Rendite bewertet, wobei auch die kürzlich erreichten Marktpreise für ähnliche bedeutende Transaktionen herangezogen werden.

- Wertpapiere, die vorübergehend ver- oder gekauft werden, werden im Einklang mit den gültigen Vorschriften bewertet, wobei die Modalitäten von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden.

In Pension genommene Wertpapiere werden auf der Aktiv-Seite der Bilanz unter der Rubrik „Forderungen aus in Pension genommenen Wertpapieren“ zum Vertragswert zuzüglich zu vereinnahmender Zinsen verbucht. Wenn ihre Fälligkeit jedoch über 3 Monaten liegt, werden diese Wertpapiere zum aktuellen Wert des Kontrakts (Marktwert) bewertet.

In Pension gegebene, auf der Aktiv-Seite der Bilanz verbuchte Wertpapiere werden zu ihrem Börsenkurs bewertet. Zinsforderungen und -verbindlichkeiten für Pensionsgeschäfte werden zeitanteilig berechnet. Verbindlichkeiten aus Wertpapierpensionsgeschäften werden auf der Passiv-Seite der Bilanz zum Vertragswert zuzüglich zu zahlender Zinsen verbucht. Bei der Erfüllung werden die Zinsforderungen und -verbindlichkeiten als vereinnahmte Forderungen verbucht. Wenn ihre Fälligkeit jedoch über 3 Monaten liegt, werden diese Wertpapiere zum aktuellen Wert des Kontrakts (Marktwert) bewertet.

Die verliehenen Wertpapiere werden zum Marktpreis bewertet. Die entsprechende vereinnahmte Gegenleistung wird als Forderungseinkommen verbucht. Die aufgelaufenen Zinsen werden in den Marktwert der verliehenen Wertpapiere mit eingerechnet.

- Transaktionen mit festen oder bedingten Finanztermininstrumenten an organisierten Märkten in Frankreich oder im Ausland werden nach den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Modalitäten zu ihrem Marktpreis bewertet. Terminkontrakte werden zu ihrem Abrechnungspreis bewertet.

Bewertung der finanziellen Sicherheiten:

Die Sicherheiten werden täglich zum Marktpreis bewertet (mark-to-market). Auf die erhaltenen Sicherheiten können Abschläge angewendet werden; diese berücksichtigen die Kreditqualität, die Volatilität der Preise der Wertpapiere sowie das Ergebnis der durchgeführten Krisensimulationen. Es besteht eine tägliche Nachschusspflicht, soweit dies im Rahmenvertrag für diese Geschäfte nicht anders geregelt ist oder die Verwaltungsgesellschaft und der Kontrahent nicht eine Vereinbarung über eine Auslöseschwelle getroffen haben.

- Feste oder bedingte Termingeschäfte und Swaptransaktionen an den Freihandelsmärkten, die nach den gültigen Vorschriften für OGAW zugelassen sind, werden nach den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Modalitäten zu ihrem Marktpreis oder zu einem geschätzten Wert bewertet. Zins- und/oder Währungsswaps werden zu ihrem Marktpreis unter Berücksichtigung des durch die Abzinsung der zukünftigen Liquiditätsströme (Kapital und Zinsen) berechneten Preises zum Zinssatz bzw. Devisenkurs des Marktes bewertet. Dieser Preis wird um das Emittentenrisiko bereinigt.

► Bilanzierungsmethode

Käufe und Verkäufe von Wertpapieren werden ohne Kosten verbucht.

Für die Verbuchung der Einnahmen wird die Methode des vereinnahmten Einkommens verwendet.

Die Einnahmen bestehen aus:

- den Erträgen aus Wertpapieren,
- den vereinnahmten Dividenden und Zinsen, die für ausländische Wertpapiere zum jeweiligen Devisenkurs bewertet werden,
- die Vergütung von Barmitteln in Fremdwährungen, Einnahmen aus Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften sowie aus anderen Anlagen.

Von diesen Einnahmen wird Folgendes abgezogen:

- die Verwaltungskosten,
- die finanziellen Kosten und Gebühren für Wertpapierleihgeschäfte und andere Anlagen.

Außerbilanzielle Verpflichtungen:

Feste Terminkontrakte werden zu ihrem Marktpreis als außerbilanzielle Verpflichtungen zum Abrechnungspreis verbucht. Bedingte Termingeschäfte werden in den Gegenwert des zugrunde liegenden Wertpapiers umgerechnet. Freihändige Zinsswaps werden zum Nennwert bewertet, zu bzw. von dem der jeweilige Schätzungsunterschied hinzugerechnet bzw. abgezogen wird.

► Rechnungsabgrenzungskonto

Durch die Rechnungsabgrenzungskonten soll die Gleichheit der Anteilinhaber in Bezug auf die Einnahmen gewährleistet werden, unabhängig vom Zeichnungs- bzw. Rücknahmedatum.

VIII - VERGÜTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Vergütungspolitik der Amundi-Gruppe übernommen, der sie angehört.

Die Amundi-Gruppe hat eine Vergütungspolitik etabliert, die ihrer Organisation und ihrer Geschäftstätigkeit gerecht wird. Diese Politik zielt darauf ab, die Praktiken bezüglich der verschiedenen Vergütungen der Arbeitnehmer der Unternehmensgruppe festzulegen, die Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse besitzen oder zum Eingehen von Risiken befugt sind.

Diese Vergütungspolitik wurde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Strategie, der Ziele, der Werte und Interessen der Unternehmensgruppe, der der Unternehmensgruppe angehörenden Verwaltungsgesellschaften, der von den Gesellschaften der Unternehmensgruppe verwalteten OGAW und deren Anteilinhaber festgeschrieben. Ziel dieser Politik ist es, nicht zum Eingehen übermäßiger Risiken zu ermutigen, die insbesondere nicht mit dem Risikoprofil der verwalteten OGAW vereinbar sind.

Außerdem hat die Verwaltungsgesellschaft angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten etabliert.

Die Vergütungspolitik wird vom Verwaltungsrat von Amundi, der Muttergesellschaft der Amundi-Gruppe, verabschiedet und überwacht.

Die Vergütungspolitik ist auf der Website amundi.com oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Datum der Aktualisierung des Verkaufsprospekts: 16. April 2026